

Saatgut als Gemeingut: Konzeptionelle Vertiefung von Open-Source Strategien

Rechtsfragen Studie 2023

Mit Unterstützung der **Stiftung Mercator Schweiz**



Verfasser: Dr. Wolfgang Eisenreich, mit rechtlicher Expertise von Dr. Daniel Alge



Saatgutgewinnung Rosenkohl *Brassica oleracea*

Inhalt

Zusammenfassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Executive Summary	4
1 Konzepte von Saatgutgemeinschaften	8
1.1 Einführung	8
1.1.1 Saatgut und Sorten	8
1.1.2 Rahmenbedingungen für Seed Commons	9
1.1.3 Kernkriterien von Seed Commons	10
1.1.4 Merkmale von Saatgutgemeinschaften	11
1.2 Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung	14
1.2.1 Einführung	14
1.2.2 Bio-Verordnung	14
1.2.3 Registrierung und Zertifizierung	15
1.2.4 Saatgutverteilung und Datenbank	17
1.2.5 Ausnahmeregelungen für die Verwendung von ökologischem Saatgut	17
1.2.6 Gesetzgebung	18
1.3 Open-Source-Saatgutlizenz	20
1.3.1 Hintergrund	20
1.3.2 Open Source, Urheberrecht und Copyleft	20
1.3.3 Open-Source-Saatgutlizenz	22
2 Problemanalyse und Erarbeitung eines methodischen Vorgehens zur Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgutgemeinschaften	25
2.1 Methodik	25
2.2 Erstellung des Fragebogens	26
2.2.1 Fragebogen: Was halten Sie von Konzepten von Saatgutgemeinschaften?	26
2.2.2 Fragebogen: Wie ist Ihre Einstellung zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung?	27
2.2.3 Welche Meinungen haben Sie zu Open-Source-Saatgutlizenzen?	28
2.3 Auswertung und Analyse	29
2.3.1 Stellungnahmen zum Konzept von Saatgutgemeinschaften	29

Rechtsfragen



2.3.2	Stellungnahmen zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung .	29
2.3.3	Stellungnahmen zu Open-Source-Saatgutlizenz	30
3	Rechtliche Beurteilung und Stellungnahme	31
4	Aufarbeitung der Ergebnisse	47
4.1	Die Rolle von Sonderschutzrechten	47
4.2	Schutz vor privater Einschließung.....	48
4.3	Open-Source-Saatgutlizenz.....	48
4.4	Unterschiede zum Urheberrecht	49
4.5	Weiterentwicklungen von Open Source Züchtern.....	50
4.6	Grenzüberschreitende Aspekte	50
5	Anhang.....	52
5.1	Was halten Sie von Konzepten von Saatgutgemeinschaften?	53
5.2	Wie ist Ihre Einstellung zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung?	57
5.3	Welche Meinungen haben Sie zu Open-Source-Saatgutlizenzen?	64
6	Literaturverzeichnis	67

Neue Gemeingüter haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der erste Teil des Berichts gibt eine umfassende konzeptionelle Einordnung der Vielfalt lokaler und regionaler Allmende-Initiativen im Bereich Saatgut und Sorten und erklärt die Verflechtung von New Commons-Merkmalen mit traditionellen Commons-Elementen.

Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung

Die Möglichkeiten der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848 sind ein wichtiger Schritt zur Erweiterung und Diversifizierung des Saatguts und des sonstigen pflanzlichen Vermehrungsmaterials, das den Biobauern zur Verfügung steht. In erster Linie profitieren die ökologischen Pflanzzüchter von den angepassten Kriterien. Derzeit ist die Verfügbarkeit von ökologischem Saatgut und von ökologischen Sorten, die für den ökologischen Anbau geeignet sind, unzureichend. Es ist wichtig, geeignete Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen, um das Ziel der "Farm to Fork"-Strategie zu erreichen, bis 2030 soll 25 % der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden.

Die zersplitterten Rechtsvorschriften innerhalb der Europäischen Union haben zu einer nicht harmonisierten Umsetzung geführt und schaffen ungleiche Wettbewerbsbedingungen, da je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Bedingungen für die Betreiber gelten. Eine einheitlichere Umsetzung der Richtlinien durch klarere Definitionen von Ausnahmen vom Anwendungsbereich und ein harmonisierter und risikobasierter Rahmen für Kontrollen würde dazu beitragen, einheitlichere Bedingungen zu schaffen und den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten ähnliche Möglichkeiten zu bieten.

Open-Source-Saatgutlizenz

Mit der Entwicklung einer Open-Source-Saatgutlizenz (OSS-Lizenz) durch die deutsche Nichtregierungsorganisation Agrecol www.agrecol.de wurde 2016 ein Weg gefunden, Saatgut von der Logik der Patentierung und des Sortenschutzes freizuhalten. Die Open-Source-Lizenz für Saatgut stellt sicher, dass nicht nur das Saatgut selbst geschützt ist, sondern auch alle künftigen Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Saatguts frei von geistigen Eigentumsrechten und damit für jedermann zugänglich bleiben. Zusätzliche rechtliche Unterstützung für die OSS-Lizenz ergibt sich aus der Tatsache, dass sie auf dem Nagoya-Protokoll (CBD 29.10.2010) beruht.

Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgutgemeinschaften

Es wurde ein Konzept für eine Reihe von Aktivitäten ausgearbeitet, mit denen die Problemanalyse und die Erarbeitung des methodischen Vorgehens zur Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgut-Commons gewährleistet werden konnte. Dieses Konzept beinhaltet die Ausarbeitung eines Fragebogens und Versand an ca. 50 Akteur/innen auf dem Gebiet der ökologischen Saatgutgewinnung und Saatgut-Commons, die Durchführung von Interviews und Online-meetings mit Juristen, Agrarwissenschaftlern und Commons-Fachleuten und eine Analyse und Auswertung der Fragebögen.

Erwartungsgemäß wurde die Rolle der Saatgut-Commons in überwiegenderem Maße als positiv wahrgenommen. Vor allem wurden die sozialen Funktionen von Saatgutgemeinschaften, wie Aufbau von Gemeinschaften und die demokratische Beteiligung, hervorgehoben. Bei den neuen Möglichkeiten für die Vermarktung von nicht registriertem Saatgut konnte festgestellt werden, dass bei einigen ExpertInnen zu wenig Wissen über diesen Bereich vorhanden war. Auch bei Einzelheiten zur Open-Source-Saatgutlizenz waren größtenteils mangelnde rechtliche Kenntnisse vorhanden.

Rechtsgutachten

Die von Patentanwalt Dr. Daniel Alge zwischen November 2022 und Jänner 2023 erstellte Expertise, beurteilt rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Open source Saatgut.

Der Wunsch, „private Einfriedungen und eine „Kommerzialisierung der Natur im Allgemeinen“ zu verhindern; scheint aufgrund der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, Sortenschutzrechte zu erhalten, schwierig. Das Gutachten erachtet aber die Zielsetzung innerhalb eines „Seed Commons“-Projekts prinzipiell für legitim. Untersuchungen von „historischem“ oder „ökologisch gezüchtetem“ Saatgut sowie Saatgut von „Erhaltungs- und Amateursorten“ könnten durchaus auch beträchtlichen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn mit sich bringen. Wenn dieses Saatgut nachweislich im Zuge eines „Seed Commons“-Projekt bereits genutzt worden ist, so kann ein später erteiltes Patent oder ein Sortenschutz nicht mehr gegen dieses Saatgut geltend gemacht werden, weil das Patent bzw. das Sortenschutzrecht nicht die erforderliche Neuheit aufweist. Mit derartigen proaktiv erhobenen, Nachweisen könnte dann Rechtssicherheit für derartiges Saatgut vor „privater Einschließung“ erreicht werden.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Aussage, wonach in den USA Gensequenzen patentierbar seien, nicht zutreffend sei. Jedenfalls sind in der Natur vorhandene Gensequenzen in den USA nicht patentierbar. Patente oder Sortenschutzrechte, sind eine der wenigen Möglichkeiten für kleine und innovative Firmen, gegen Marktmacht großer Firmen anzukämpfen und den Markt mit ihren Innovationen zu erobern.

Für das vorgeschlagene „Open-Source-Saatgutlizenz-System“ sieht Dr. Alge die folgenden Herausforderungen: Unklarheiten, wer für die zur Marktbereitstellung erforderlichen Mengen des Saatgutes verantwortlich ist, Fragen zur Finanzierung des Systems und die Gefahr, dass das Ziel, „Saatgut von der Logik der Patentierung und des Sortenschutzes freizuhalten“ durch das System alleine nicht erfüllt werden kann.

Bei einer wünschenswerten Internationalisierung des OSS-Lizenz-Systems sind die Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen zu untersuchen und diesen Unterschieden müsste dann auch im Wortlaut des OSS-Lizenzvertrages entsprechend Rechnung getragen werden.

Wenn es gelingen würde, für dieses OSS-Lizenz-System auf europäischer Ebene politische Unterstützung zu finden, könnte eine gegebenenfalls erforderliche Harmonisierung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür sogar EU-weit in Betracht gezogen werden. Dies hätte dann natürlich durchaus auch internationale Vorbildwirkung.

Executive Summary

New commons have become increasingly important. The first part of the report gives a comprehensive conceptual classification of the diversity of local and regional commons initiatives in the field of seeds and varieties and explains the intertwinement of New Commons features with traditional commons elements.

Seed communities in the context of the new organic regulation

The opportunities provided by the new Organic Regulation (EU) 2018/848 are an important step towards expanding and diversifying the seed and other plant propagation material available to organic farmers. First and foremost, organic plant breeders will benefit from the adapted criteria. Currently, the availability of organic seeds and varieties suitable for organic production is insufficient. It is important to create appropriate conditions for their development in order to achieve the Farm to Fork target of 25% of agricultural land being organic by 2030.

The fragmented legislation within the European Union has led to non-harmonised implementation and creates an uneven playing field, as different conditions apply to operators depending on the Member State. A more uniform implementation of the Directives through clearer definitions of exceptions to the scope and a harmonised and risk-based framework for controls would help to create a more level playing field and provide similar opportunities for producers in the different Member States.

Open source seed licence

The development of an open-source seed licence (OSS licence) by the German non-governmental organisation Agrecol in 2016 was a way to keep seeds free from the logic of patenting and plant variety protection. The open source seed licence ensures that not only the seed itself is protected, but also that all future improvements and further developments of the seed remain free of intellectual property rights and thus accessible to everyone. Additional legal support for the OSS licence comes from the fact that it is based on the Nagoya Protocol (CBD 29.10.2010).

Expertise on the compatible use of different seed communities

A concept was developed for a series of activities that ensured the problem analysis and the elaboration of the methodological approach for the development of an expertise on the compatible use of different seed commons. This concept included the elaboration of a questionnaire and mailing to about 50 actors in the field of organic seed production and seed commons, the conduct of interviews and online meetings with lawyers, agricultural scientists and commons experts, and an analysis and evaluation of the questionnaires.

As expected, the role of seed commons was overwhelmingly perceived as positive. Above all, the social functions of seed commons, such as community building and democratic participation, were highlighted. When it came to the new possibilities for marketing unregistered seed, it was noted that

there was too little knowledge about this area among some experts. There was also a lack of legal knowledge on details of open source seed licensing.

Legal expertise

The expert opinion prepared by patent attorney Dr. Daniel Alge between November 2022 and January 2023, assesses legal issues related to the protection of open source seeds.

The desire to prevent "private enclosures and a "commercialisation of nature in general; seems difficult due to the possibility created by the legislator to obtain plant variety protection rights. However, the expert opinion considers the objective within a "seed commons" project to be legitimate in principle. Investigations of "historical" or "organically bred" seeds as well as seeds of "conservation and amateur varieties" could also bring considerable scientific knowledge. If this seed has demonstrably already been used in the course of a "seed commons" project, a subsequently granted patent or plant variety right can no longer be asserted against this seed because the patent or plant variety right does not have the required novelty. With such proactively established evidence, legal certainty could then be achieved for such seed before "private enclosure".

The expert assessment concludes that the statement that gene sequences are patentable in the USA is not accurate. In any case, gene sequences existing in nature are not patentable in the USA. Patents or plant variety rights, one of the few possibilities for small and innovative companies to fight against the market power of large companies to conquer the market with their innovations.

For the proposed "open source seed licensing system", Dr. Alge sees the following challenges: Ambiguities as to who is responsible for the quantities of seed required to make it available on the market, questions about the financing of the system and the danger that the goal of "keeping seed free from the logic of patenting and plant variety protection" cannot be fulfilled by the system alone.

In the case of a desirable internationalisation of the OSS licensing system, the differences in the legal bases must be examined and these differences would then also have to be taken into account accordingly in the wording of the OSS licensing agreement.

If it were possible to find political support for this OSS licensing system at the European level, a possibly necessary harmonisation of the legal prerequisites for this could even be considered throughout the EU. Of course, this would then also have an international exemplary effect.

1 Konzepte von Saatgutgemeinschaften

1.1 Einführung

Neue Gemeingüter, wie z. B. Wissensgemeinschaften, kulturelle Gemeingüter und globale Gemeingüter, haben zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die Gemeingüter im Saatgutsektor sind vielfältig: Sie reichen von traditionellen Saatgutssystemen (wie Saatgut-Tauschnetzen oder gemeinschaftlichen Saatgutbanken) bis hin zu neueren Bewegungen, die sich gegen die Abschottung wehren (wie Open-Source-Saatgut und ökologische Züchtungsinitiativen) und sich gegen geistige Eigentumsrechte an Sorten wehren.

Dieses Kapitel gibt eine umfassende konzeptionelle Einordnung der Vielfalt lokaler und regionaler Allmende-Initiativen im Bereich Saatgut und Sorten. Es soll Einblicke in die Verflechtung von New Commons-Merkmalen mit traditionellen Commons-Elementen geben.

Das Verständnis von Gemeingütervereinbarungen in Saatgutssystemen als Beispiele für "hybride Gemeingüter" ist ein Thema von hoher gesellschaftlicher Relevanz, da Gemeingüter in den Bereichen Saatgut und Sorten als Ansätze zur Stärkung der Ernährungssouveränität, der Selbstbestimmung der Landwirte und der nachhaltigen Landwirtschaft diskutiert werden.

1.1.1 Saatgut und Sorten

Aus biologischer Sicht ist Saatgut definiert als Samen und Früchte, die als Regenerationsorgane einer bestimmten Art oder Sorte dienen. Rechtlich sind die Erzeugung, die Verarbeitung und der Handel mit Saatgut auf EU-Ebene in 12 Richtlinien und entsprechenden Umsetzungen auf nationaler Ebene geregelt. Saatgut beschreibt materielle Pflanzgutressourcen. Diese Tatsache ist bemerkenswert, weil eine komplexe Wechselbeziehung zwischen dem materiellen Saatgut (der reproduktiven Einheit einer Pflanze) und seiner Rolle als Träger der genetischen Information für die Sorte (immaterielle Komponente) besteht. Saatgut als materielle Pflanzgutressource kann auf verschiedene Weise genutzt und verändert werden

- 1) Es kann zum Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden.
- 2) Die Landwirte können bei der Ernte Saatgut sammeln und es in der nächsten Pflanzsaison wieder aussäen (Saatguterhaltung).
- 3) Saatgut kann zur Züchtung neuer Sorten verwendet werden. Saatgut kann durch Tausch, Schenkung und (monetären) Handel erworben oder verbreitet werden.

In der Definition der Biologie ist eine Sorte eine Population von Kulturpflanzen, die sich aufgrund morphologischer, physiologischer, zytologischer, biochemischer und anderer Merkmale deutlich von anderen Populationen derselben Art unterscheiden lässt. Diese Merkmale müssen innerhalb der Population homogen und über mehrere Generationen hinweg stabil sein.

In vielen Ländern, auch in den Mitgliedstaaten der EU, müssen neue Sorten in ein Sortenregister eingetragen werden, bevor sie kommerziell genutzt werden können. Die Gesetze zur Sorteneintragung entstanden mit dem Aufkommen der kommerziellen Pflanzenzucht und der Modernisierung der Landwirtschaft, die einheitlichere Sorten erforderte. Jede neue Sorte muss

- 1) durch morphologische oder physiologische Merkmale eindeutig identifizierbar sein und sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheiden lassen,
- 2) hinreichend homogen sein, und
- 3) nach wiederholter Reproduktion oder Vermehrung in ihren wesentlichen Merkmalen stabil bleiben (DUS-Kriterien).

Die strengen Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS = distinctiveness, uniformity, stability) wurden als problematisch für die ökologische Züchtung und im Hinblick auf die Rechte der Landwirte angesehen. Insbesondere die strenge Auslegung und Handhabung des Homogenitätskriteriums bereitet den Öko-Züchtern Schwierigkeiten, da es die Möglichkeit der genetischen Vielfalt einschränkt, die eine Voraussetzung für die Anpassungsfähigkeit der Pflanzen an sich ändernde Umwelt- und Klimabedingungen ist. Darüber hinaus schließen die DUS-Kriterien tendenziell andere Arten von Rassen aus, die von Landwirten entwickelt wurden, darunter Landsorten, historische Sorten, Populationen und Sortenmischungen, die wegen ihres historischen Wertes, ihrer wesentlichen Rolle bei der Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und für die Ernährungssouveränität anerkannt sind. Landrassen sind von der Verdrängung durch moderne Sorten bedroht, was bereits zu einer weit verbreiteten genetischen Erosion geführt hat.

1.1.2 Rahmenbedingungen für Seed Commons

Auf lokaler und regionaler Ebene integrieren Initiativen wie Saatguttausch- und Saatguterhaltungsnetzwerke oder partizipative Züchtungsinitiativen Aspekte von Gemeingütern in ihre Arbeit, obwohl viele von ihnen nicht ausdrücklich als Gemeingüter konzipiert sind. Saatgut-Austausch-Netzwerke haben große Aufmerksamkeit erhalten

Gemeinschaftliche Saatgutbanken sind häufig Teil der (informellen) Saatgutssysteme der Landwirte und sind lokale, meist informelle Einrichtungen, deren Kernfunktion darin besteht, Saatgut für die lokale Nutzung durch Auswahl, Erhaltung, Austausch und Verbesserung von Saatgut kollektiv zu erhalten. Gemeinschaftliche Saatgutbanken haben unterschiedliche Aufgabenbereiche, Größen, Führungs- und Verwaltungsmodelle, Infrastrukturen und technische Aspekte und erfüllen verschiedene Funktionen wie Zugang zu Saatgut und Sorten, Erhaltung, Saatgut und Ernährungssouveränität.

Unter partizipativer Pflanzenzucht wird im Allgemeinen die Zusammenarbeit mehrerer Akteure in der Pflanzenzucht verstanden, insbesondere von Wissenschaftlern und Nutzern. Es gibt verschiedene Konzepte und Versionen der partizipativen Pflanzenzucht und verwandte Begriffe wie "Collaborative Plant Breeding" oder "Participatory Crop Improvement" mit unterschiedlichen institutionellen Kontexten, Zielen und Ansätzen zur Beteiligung.

Partizipative Pflanzenzüchtung wird oft mit ökologischer Züchtung und Züchtung für ökologische Landwirtschaftsbedingungen in Verbindung gebracht. Die ökologische Züchtung bezieht sich auf die Züchtung für eine ökologische Landwirtschaft, die unter ökologischen Bedingungen stattfindet und die Integrität der Pflanze respektiert. Restriktive Saatgutgesetze sind oft eine Herausforderung für die ökologische Züchtung.

In vielen Ländern gibt es eine Vielzahl von Initiativen, die sich mit der Züchtung und Saatgutvermehrung von Landsorten befassen.

1.1.3 Kernkriterien von Seed Commons

Der Begriff "Seed Commons" ist noch nicht klar definiert und wird hauptsächlich in Bezug auf die globale Ebene oder Open-Source-Saatgutssysteme verwendet.

Man kann vier Kernkriterien unterscheiden, die verschiedene Seed Commons Arrangements charakterisieren. Diese sind:

- 1) kollektive Verantwortung
- 2) Schutz vor privaten Einschließungen
- 3) kollektive, polyzentrische Verwaltung
- 4) Austausch von formalem und praktischem Wissen.

Kollektive Verantwortung

Das erste Kriterium der Saatgut-Gemeinschaft bezieht sich auf die Verantwortung für den Schutz, die Bereitstellung und die Entwicklung von Saatgut und der Pflanzenvielfalt auf der Ebene der Pflanzenarten und des Genoms. Auf der individuellen Ebene bedeutet dies das Recht der Landwirte und Züchter, Saatgut frei zu nutzen, zu vermehren und weiterzuentwickeln. Dahinter steht der Gedanke, dass der beste Schutz der Agrobiodiversität in ihrer dezentralen Nutzung liegt. Insgesamt umfasst dieses Kriterium die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt von Nutzpflanzen und die Entwicklung lokal angepasster Sorten, die die Vielfalt und widerstandsfähige, ökologisch nachhaltige Nahrungsmittelsysteme fördern.

Die kollektive Verantwortung für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt hat Auswirkungen auf die Schutzmechanismen, den Züchtungsprozess, die Organisationsstruktur und das Wissensmanagement von Seed-Commons-Vereinbarungen, die durch die drei weiteren Seed-Commons-Kriterien beschrieben werden.

Schutz vor privater Einschließung (enclosure)

Das zweite Kriterium, die Kritik an der privaten Einschließung von Saatgut und genetischen Ressourcen sowie an der Kommerzialisierung der Natur im Allgemeinen, ist ein zentrales Merkmal der Diskussionen im Zusammenhang mit Seed Common. Es beinhaltet den Schutz des Saatguts vor privater Einschließung heute und in Zukunft und ist eine Antwort auf rechtliche und biotech-

nologische Einschließungen, wie private geistige Eigentumsrechte (Sortenschutz und Patente) und die zunehmende Verwendung von Saatgut mit biotechnologischen Einschränkungen der Reproduzierbarkeit oder Stabilität. Seed Commons verzichten daher auf den gesetzlichen Sortenschutz und arbeiten mit stabilem und reproduzierbarem Saatgut.

Es ist jedoch notwendig, Open-Source-Saatgutmodelle und Creative-Commons-Lizenzen als potenzielle Instrumente zu entwickeln, um Saatgut vor künftiger Einschließung zu schützen. Es gibt verschiedene Ansätze zum Schutz von Saatgut vor Einschließung, die beispielsweise von Copyleft-Lizenzen bis zur Eintragung in offizielle Register reichen. Auch die Abkehr von einem Lizenzansatz hin zu einer Selbstverpflichtung der Open Source Seed Initiative in den USA weist auf einige zentrale Herausforderungen und Widersprüche hin, die mit Copyleft-Lizenzen für Saatgut verbunden sind, insbesondere Probleme bei der Gestaltung einer rechtlich vertretbaren Lizenz, die für die Verpackung von Saatgut geeignet ist, sowie moralische und praktische Bedenken von Saatgutpraktikern.

Kollektive, polyzentrische Verwaltung von Saatgut

Die kollektive, polyzentrische Verwaltung umfasst kollektiv erarbeitete Regeln, Normen und gemeinsame Praktiken für die Verwaltung des Saatguts, kombiniert mit unabhängigen polyzentrischen Betriebs- und Entscheidungsstrukturen. Während die wichtigsten Ziele und Werte kollektiv auf kommunaler Ebene vereinbart werden, verfügen dezentrale Unterstrukturen in vielen operativen Aspekten über unabhängige Entscheidungsbefugnisse. Auf diese Weise wird eine regional angepasste Züchtung und (In-situ-)Konservierung von Saatgut möglich. Darüber hinaus ist die gemeinsame Nutzung von Saatgut zwischen den Organisationseinheiten eine wichtige Praxis in Seed Commons.

Weitergabe von formalem und praktischem Wissen

Dieses Kriterium weist auf die Bedeutung der Wissensverwaltung in Seed Commons hin. Es umfasst sowohl den Austausch von formellem Wissen in Bezug auf alle Schritte des Züchtungs- und Anbauprozesses (Transparenz über Elterngenerationen, Züchtungsmethoden und Sortenmerkmale) als auch den Austausch von praktischem Wissen, insbesondere von praktischen Fertigkeiten in der Züchtung, der Saatgutvermehrung und dem Pflanzenanbau.

1.1.4 Merkmale von Saatgutgemeinschaften

Seed Commons gehen über die bestehenden konzeptionellen Kategorien im Commons-Diskurs hinaus. Sie integrieren Merkmale von

- 1) "Traditionellen Gemeingütern",
- 2) "Neuen Gemeingütern" (insbesondere "Wissensgemeingüter" und "Globale Gemeingüter")
- 3) "Commoning"
- 4) Saatgutgemeinschaften im Kontext der traditionellen Gemeingütern

Traditionelle Gemeingüter spiegeln sich am stärksten in dem Kriterium der "kollektiven, polyzentrischen Bewirtschaftung" wider. Es beschreibt die Bedeutung der kollektiven Erarbeitung von Regeln und Normen für die gemeinsame Verwaltung von Saatgut.

In bäuerlichen Saatgut-Tauschnetzen und gemeinschaftlichen Saatgutbanken bezieht sich das jeweilige Ressourcensystem auf einen bestehenden Pool von Sorten, die innerhalb der regionalen Grenzen vorhanden sind und von einer identifizierbaren Gruppe von Bauern genutzt und geteilt werden. Aus der Sicht der traditionellen Commons ist ein bestimmtes Saatgut die jeweilige Ressourceneinheit, die sich die einzelnen Bauern aneignen und für den Anbau auf ihren eigenen Feldern nutzen können. Der Erhalt von Saatgut mit Informationen über die Sorten und deren Anbau im direkten Austausch kann ein Anreiz sein, sich an Systemen des direkten Saatgutaustauschs zu beteiligen.

Saatgut und Sorten haben materielle Komponenten (das Saatgut), kulturelle Aspekte (der frühere und heutige Beitrag des Menschen zur Züchtung) und informationelle Aspekte (DNA-Sequenzen, Wissen über Züchtung und Anbau), die stark voneinander abhängig sind.

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Saatgut steht vor besonderen Herausforderungen, die sich von denen der traditionellen Commons unterscheiden. Im Gegensatz zu den meisten natürlichen Ressourcen gelten Sorten im Allgemeinen als nicht substrahierbar. Die Nutzung der Ressource (Anbau und Selektion in den Betrieben) führt zu einer Anpassung der Sorten an die lokalen Bedingungen und individuellen Vorlieben und damit zu einer Erhaltung und Verbesserung des Sortenpools. Da die meisten Sorten an bestimmte Umweltbedingungen oder menschliche Bedürfnisse angepasst sind, hängen sie vom menschlichen Engagement ab. Daher neigen sie dazu, sich zu verschlechtern und zu verschwinden, wenn sie nicht aktiv von Menschen verwaltet und angebaut werden.

Seed Commons im Kontext von New Commons

Saatgut und Sorten als Träger der biologischen Vielfalt können als globales Gemeingut definiert werden. Auch die Akteure lokaler Seed-Commons-Initiativen sehen Saatgut und biologische Vielfalt häufig als globales Gemeingut an, für das sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene Verantwortung übernommen werden sollte. Dies spiegelt sich in dem Seed-Commons-Kriterium der "kollektiven Verantwortung" wider.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Ressourcenpools (Züchtung verbesserter Sorten und Vermehrung von hochwertigem Saatgut) kann kostspielig und zeitaufwendig sein, insbesondere bei seltenen Sorten oder solchen, deren Vermehrung aufwändig ist. Für diese Aspekte gilt das Konzept der Wissensgemeinschaften. Wissen und Informationen sind in allen Schritten der Züchtung und der Verwaltung von Sorten vorhanden, wobei sie in hohem Maße mit den materiellen Gegenständen in den genetischen Codes der Sorten verknüpft sind. Dementsprechend ist das "kollektive, polyzentrische Management" in Seed Commons immer mit dem Teilen von Wissen verbunden.

Seed Commons als soziale Praxis (Commoning)

Das Konzept der Commons als selbstorganisierter und bedürfnisorientierter sozialer Prozess des "Commoning" unterstreicht die zentrale Bedeutung sozialer Funktionen, einschließlich demokratischer Beteiligung und Autonomie. Sie sind eine hegemoniale Gegenbewegung zu neoliberalistischen Tendenzen der Kommodifizierung und Einschließung.

Die Kriterien von Seed Commons verlagern den Schwerpunkt von der Bewirtschaftung der Ressource auf die sozialen Prozesse der Gemeinschaftsbildung und die Schaffung tragfähiger Alternativen zu den herkömmlichen Saatgutmärkten.

Der "Schutz vor privater Einschließung" ist eine aktive Antwort auf die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Saatgut. Die "kollektive, polyzentrische Bewirtschaftung" gibt den Landwirten und Züchtergemeinschaften die Autonomie, Lösungen zu entwickeln, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Schließlich hängt die gemeinsame Nutzung von Wissen weitgehend von lokalen sozialen Mechanismen der Wissensübertragung und des sozialen Lernens ab. Insgesamt können die Kriterien der Seed Commons als soziale Praktiken des Commoning verstanden werden, die die vorherrschenden Paradigmen des individuellen Eigentums und der technologischen Innovation in Frage stellen.

1.2 Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung

1.2.1 Einführung

Die Möglichkeiten der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848 sind ein wichtiger Schritt zur Erweiterung und Diversifizierung des Saatguts und des sonstigen pflanzlichen Vermehrungsmaterials, das den Biobauern zur Verfügung steht. In erster Linie profitieren die ökologischen Pflanzenzüchter von den angepassten Kriterien.

Saatgut spielt eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung einer nachhaltigeren, produktiveren und diversifizierteren Landwirtschaft in der EU und leistet einen Beitrag zum "Green Deal" und zur EU-Vision 2030 für nachhaltige Lebensmittelsysteme, wie sie in der Strategie "From Farm to Fork" vorgestellt wird.

Diese Strategie unterstreicht die Bedeutung von Saatgutsicherheit und -vielfalt für nachhaltige Lebensmittelsysteme und fordert die Kommission auf, "Maßnahmen zu ergreifen, um die Registrierung von Saatgutsorten, auch für den ökologischen Landbau, zu erleichtern und den Marktzugang für traditionelle und lokal angepasste Sorten zu gewährleisten".

Pflanzensorten können zu einem nachhaltigeren Landwirtschaftssystem beitragen, indem sie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern.

Derzeit ist die Verfügbarkeit von ökologischem Saatgut und von ökologischen Sorten, die für den ökologischen Anbau geeignet sind, unzureichend. Es ist wichtig, geeignete Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen, um das Ziel der "Farm to Fork"-Strategie zu erreichen, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch zu bewirtschaften. Da sich ökologische Sorten durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt zwischen den einzelnen Vermehrungseinheiten auszeichnen müssen, sind die derzeitigen Prüfprotokolle für die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) von Sorten noch nicht an die Bedürfnisse von für den ökologischen Anbau geeigneten ökologischen Sorten angepasst

1.2.2 Bio-Verordnung

Organisches heterogenes Material

Nach dem EU-Recht darf grundsätzlich nur Saatgut einer eingetragenen Sorte in Verkehr gebracht werden. Die Erfüllung der "DUS-Kriterien" (Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit) ist Voraussetzung für die Registrierung einer neuen Sorte. In vielen Fällen sind es jedoch gerade diese Kriterien, die eine Eintragung verhindern, da die Pflanzen häufig das Homogenitätskriterium nicht erfüllen. Derzeit gibt es zwei Ausnahmeregelungen - für Erhaltungs- und Amateursorten ("ohne Eigenwert für die kommerzielle Produktion"). In beiden Fällen gibt es jedoch Beschränkungen für die Vermarktung des Saatguts.

In Bezug auf ökologische Sorten wurden mit der Annahme der Bio-Verordnung (EU) 2018/84812 neue Ziele eingeführt. Diese Ziele betreffen unter anderem die Entwicklung von Pflanzen-

vermehrungsmaterial, das an die spezifischen Bedürfnisse des ökologischen Landbaus angepasst ist, sowie den Beitrag zu einem hohen Maß an Biodiversität, insbesondere durch die Verwendung von "ökologischen Sorten" und "ökologischem heterogenem Material". Die Kommission wird ermächtigt, Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von ökologischem heterogenem Material zu erlassen (Rechtstext in Vorbereitung).

Die Anerkennung, dass ökologisches heterogenes Material vermarktet und von ökologischen Landwirten genutzt werden kann, ist ein guter Schritt nach vorn, da dadurch die Verfügbarkeit von pflanzengenetischen Ressourcen, die für den ökologischen Landbau geeignet sind, erhöht wird. Diese neue Kategorie ist für den ökologischen Landbau wichtig, da heterogenes ökologisches Material besser an ökologische Anbausysteme angepasst ist und sich besser an den Klimawandel anpassen kann.

Heterogenes ökologisches Material gemäß der Verordnung 2018/848 ist Material mit einem hohen Maß an genetischer Vielfalt, das für den Markt bestimmt ist und für das die DUS-Kriterien nicht gelten. Die Vielfalt in verschiedenen Typen ist wichtig. Viele von ihnen haben eine lange Tradition (bäuerliche Selektionen und Erbstückerarten) und sind von großem Wert für die dynamische Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

1.2.3 Registrierung und Zertifizierung

Ab 2021 dürfen Sorten mit einem höheren Grad an Heterogenität, wie Landrassen, ohne vorherige Registrierung oder Zertifizierung und ohne Einschränkungen vermarktet werden. Drei Monate vor dem Inverkehrbringen des Saatguts muss lediglich eine (kostenlose) Voranmeldung mit Informationen über das "heterogene ökologische Material" bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden. Welche Informationen im Einzelnen vorzulegen sind und welche Qualitätsstandards für das Saatgut gelten, z. B. hinsichtlich der Keimfähigkeit, kann noch durch EU-Sekundärrecht festgelegt werden. Die Behörde kann diese Angaben auf Vollständigkeit prüfen, aber keine Labor- oder Feldversuche durchführen. Der Sortenschutz kann auf dieses heterogene Material nicht angewendet werden, da das Material nicht die Definition einer Sorte erfüllt.

Die Einführung eines speziellen Systems für die Registrierung von ökologischen Sorten würde jedoch das Wachstum des ökologischen Landbaus fördern und dazu beitragen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen externen Betriebsmitteln zu vermeiden, wodurch zwei Kernziele der Strategie "Vom Hof auf den Tisch" unterstützt würden.

Einiges deutet darauf hin, dass die derzeitigen Vorschriften für die Sortenregistrierung die Vielfalt der auf dem Markt erhältlichen Pflanzensorten trotz der Vorschriften für die Erhaltung von Sorten einschränken könnten. Diese Vorschriften können unnötige Belastungen für die Registrierung und das Inverkehrbringen bestimmter Sortentypen schaffen, wie z. B. Sorten, die ausschließlich an Hobbygärtner vertrieben werden, und lokal angepasste Erhaltungssorten.

Bei der Verabschiedung der neuen Öko-Verordnung 2018/848 erkannte die Kommission die Notwendigkeit an, Bedingungen festzulegen, unter denen für den ökologischen Landbau geeignete Sorten entwickelt werden sollten. Die Kommission verpflichtete sich, spezifische Prüfanforderungen für solche Sorten zu entwickeln. Außerdem gibt es keine Anreize für die Züchtung vernachlässigter und wenig genutzter Arten, die zur Ernährungsvielfalt und -sicherheit beitragen und tendenziell klimaresistenter sind.

Wenn die Anforderungen und Kosten für die Registrierung von Erhaltungs- und Amateursorten mit denen für neue Sorten identisch sind, könnte es für Saatguterhaltungsnetze und andere in diesem Bereich tätige Akteure wenig Anreiz geben, Erhaltungs- und Amateursorten zu registrieren, was sich negativ auf die Vielfalt von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial auswirken würde, die zur biologischen Vielfalt beitragen. Dies könnte zu einer mangelnden Anpassung an die jüngsten Strategien der Kommission führen. Darüber hinaus schränken die derzeitigen Rechtsvorschriften die steigende Nachfrage der Verbraucher nach diesen traditionellen und lokalen Sorten ein, da die Produktion durch die bestehenden Rechtsvorschriften begrenzt ist.

Wenn ein ökologischer Landwirt sein eigenes Saatgut wieder aussät, wird dieses Saatgut in den meisten EU-Ländern als ökologisches Saatgut anerkannt, obwohl es keine offizielle Saatgut-zertifizierung hat. In einigen wenigen Mitgliedstaaten wird ökologisches Saatgut nur zugelassen, wenn es eine doppelte Zertifizierung hat, eine für ökologische und eine für Saatgutqualität (Saatgut-zertifizierung).

Um auf den EU-Markt gebracht zu werden, müssen neue Pflanzensorten getestet werden, um nachzuweisen, dass sie sich von anderen Sorten unterscheiden, homogen und beständig sind. Außerdem gewährleisten die Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial die Identität, Qualität und Gesundheit des Materials für den Nutzer. Die Züchtung neuer Pflanzensorten trägt zur Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial bei, die wiederum zur Vielfalt der auf dem Markt erhältlichen Lebensmittel beiträgt.

Schwerfällige Prüf- und Zertifizierungsverfahren belasten die Betreiber, da einige der Zertifizierungstätigkeiten nur offiziell durchgeführt werden können. Dieser Ansatz steht nicht im Einklang mit neueren Entwicklungen in der Politik für amtliche Kontrollen und andere von den zuständigen Behörden durchgeführte amtliche Tätigkeiten, die die Rolle von Tätigkeiten anerkennen, die von den Betreibern unter amtlicher Aufsicht durchgeführt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine effiziente Nutzung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Geringere und weniger kostspielige Registrierungsanforderungen für bestimmte Sortentypen (z. B. Erhaltungssorten) würden einheitlichere Bedingungen für die Marktteilnehmer in den EU-Mitgliedstaaten schaffen und das Einkommen kleiner Unternehmen, die für Nischenmärkte produzieren, verbessern. Einige Mitgliedstaaten haben bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in unterschiedlicher Weise von den geltenden Vorschriften abzuweichen oder Ausnahmen zu gewähren, was jedoch zu Problemen für die in verschiedenen Mitgliedstaaten vermarkteten Erzeugnisse führt.

1.2.4 Saatgutverteilung und Datenbank

Ökologische Landwirte müssen eine optimale Auswahl an Sorten haben und sollten in der Lage sein, alle Arten von Kulturpflanzen anzubauen, auch solche für Nischenmärkte. Gleichzeitig ist es nicht realistisch zu erwarten, dass ökologisches Saatgut für alle (konventionellen) Sorten aller auf dem Markt befindlichen Kulturen produziert wird, da die Produktion von ökologischem Saatgut schwierig ist und zusätzliche Investitionen von den Saatgutproduzenten erfordert. In Verbindung mit der Tatsache, dass ökologisches Saatgut im Allgemeinen teurer ist, wird es notwendig, eine strenge Ausnahmeregelung anzuwenden und gleichzeitig in ökologisches Saatgut von Sorten zu investieren, die für ökologische Landwirte einen Mehrwert haben.

Derzeit erlauben die EU-Richtlinien keinen Austausch von Saatgut zwischen Landwirten, da die Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" jede Lieferung oder Weitergabe von Saatgut zur kommerziellen Nutzung umfasst. Die Möglichkeit, Saatgut zwischen Landwirten auszutauschen, wird jedoch von einigen Interessengruppen als Menschenrecht angesehen und ist im Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft anerkannt. Nicht-regierungsorganisationen finden Unterstützung für diese Auslegung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Bauern und anderer in ländlichen Gebieten arbeitender Menschen aus dem Jahr 2018, in der es heißt, dass Bauern "das Recht haben, ihr auf dem Hof gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial zu speichern, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen".

Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), zu dessen Vertragsparteien die EU und alle ihre Mitgliedstaaten gehören, legt die Rechte der Landwirte fest. Er erkennt das Recht der Landwirte an, Nachbasaatgut/Vermehrungsmaterial zu speichern, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen, unterwirft dieses Recht jedoch den nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere den Rechten des geistigen Eigentums.

Datenbank für biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial

Nationale Datenbanken für ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial sorgen für Transparenz, indem sie das breite Angebot an ökologischem Saat- und Pflanzgut aufzeigen, und sie können Landwirten die Suche nach ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial erleichtern. Es ist positiv, dass das Einstellen des Angebots in die Datenbank für die Marktteilnehmer kostenlos sein wird. Allerdings sollten die Anbieter von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial freiwillig die Menge des verfügbaren Materials in Gewicht angeben.

1.2.5 Ausnahmeregelungen für die Verwendung von ökologischem Saatgut

Ausnahmeregelungen werden getroffen, um weiterhin Saatgut aus konventioneller Zucht verwenden zu können. Sie haben mehrere negative Auswirkungen. Neben der Tatsache, dass Sorten und Saatgut aus ökologischem Anbau nicht für alle Kulturen zur Verfügung stehen, wird versucht, Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen zu erwirken, da konventionelles Saatgut billiger zu erwerben ist als ökologisch gezüchtetes. Die fehlende Nachfrage nach ökologisch gezüchtetem Saatgut schmälert die

Einnahmen der Züchtungsinitiativen und damit die Ausweitung der Sortenvielfalt. Es fehlt das Geld, um die Entwicklung zu fördern.

Gemäß der neuen europäischen Öko-Verordnung 2018/848 ist die allgemeine Ausnahmeregelung nicht mehr vorgesehen. Die Ausnahmeregelungen sollten auslaufen und bis Januar 2036 sollte im ökologischen Landbau 100 % ökologisches Saatgut verwendet werden. Die ökologische Saatguterzeugung ist im Durchschnitt risikoreicher als die konventionelle Saatguterzeugung, was höhere Produktionskosten und Saatgutpreise zur Folge hat. Daher ist es wichtig, dass die derzeit geltenden Ausnahmeregelungen nicht missbraucht werden, um den Kauf von billigerem nichtökologischem Saatgut zu ermöglichen.

Züchter und Saatguterzeuger werden nur dann in die Entwicklung neuer Angebote an ökologischem Saatgut investieren, wenn die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen die Nachfrage nicht erstickt. Auf diese Weise begrenzen die Ausnahmeregelungen selbst die Marktchancen der Erzeuger von ökologischem Saatgut und verhindern Investitionen in diesem Bereich, was wiederum die Zahl der verfügbaren geeigneten Sorten mit ökologischem Saatgut begrenzt.

Es sind zusätzliche Vorschriften erforderlich, um die schrittweise Einstellung der Verwendung von konventionellem Saatgut zu gewährleisten. Um eine harmonisierte Umsetzung und das Auslaufen von Ausnahmeregelungen zu erreichen, ist es wichtig, die Gründe für die Genehmigung von Ausnahmeregelungen aufzunehmen. In mehreren EU-Mitgliedstaaten wurden nationale Anhänge erstellt, in denen Arten aufgeführt sind, für die genügend ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung steht und für die daher keine Ausnahmeregelung notwendig ist. Dieses System der nationalen Anhänge hat sich als sehr nützlich erwiesen, um die Produktion von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zu fördern, dessen Verwendung zu erhöhen und Ausnahmeregelungen zu reduzieren.

In Ländern mit strengen Ausnahmeregelungen ist die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologischem Saatgut höher. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass diese Länder auch über eine gut funktionierende Datenbank und einen gut entwickelten Saatgutsektor verfügen. Eine einheitlichere Umsetzung der Richtlinien durch klarere Definitionen der Ausnahmen vom Anwendungsbereich würde dazu beitragen, einheitlichere Bedingungen zu schaffen und den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten ähnliche Möglichkeiten zu bieten.

1.2.6 Gesetzgebung

Die zersplitterten Rechtsvorschriften, die sich über mehrere Jahrzehnte hinweg entwickelt haben, führen zu einem Mangel an Kohärenz zwischen den 12 Richtlinien, was Raum für Interpretationen lässt. Dies hat zu einer nicht harmonisierten Umsetzung geführt und schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen, da je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Bedingungen für die Betreiber gelten (z. B. Kosten, Möglichkeit der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht). Zweitens enthalten die Rechtsvorschriften eine Reihe komplexer und starrer Verfahren, die zu einem hohen Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber und zu einem schwerfälligen Entscheidungsprozess führen.

Es ist daher notwendig, die Definitionen und die Struktur der Rechtsvorschriften anzugleichen und dabei die Bedürfnisse des gewerblichen Sektors, der Saatguterhaltungsnetze und der Nutzer zu berücksichtigen. Eine Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen begrenzter Mengen von Pflanzenvermehrungsmaterial, insbesondere durch Saatguterhaltungsnetze ohne Erwerbzweck, würde Anreize für die Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial schaffen und das Inverkehrbringen lokaler und traditionellerer Erzeugnisse unterstützen und fördern. Die Saatguterhaltungsnetzwerke und der Amateurmarkt sollten weder durch EU-Vorschriften noch durch nationale Vorschriften geregelt werden. Diese Sektoren könnten selbst reguliert werden.

Es wird immer deutlicher, dass die bestehenden Rechtsvorschriften diese Probleme nicht angemessen angehen und dass sie nicht in vollem Umfang dazu beitragen können, die Ziele des Grünen Deals zu erreichen, nämlich die Schaffung und Erleichterung der Verwendung klimasicherer Pflanzensorten zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und zur Abschwächung dieser Auswirkungen, während sie gleichzeitig zu einer nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen.

Gemeinschaftliche Saatgutinitiativen und Netzwerke für ökologisches Saatgut sollten die politischen Entscheidungsträger und die nationalen Behörden weiterhin informieren und anleiten und einen Fahrplan entwickeln, um Flexibilität bei der Anpassung an technologische Entwicklungen zu erreichen, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu verbessern und die Nachhaltigkeitsziele auf kohärente Weise zu erreichen.

Es wird notwendig sein, Änderungen an den Richtlinien vorzunehmen, die umfassender auf die Notwendigkeit von mehr Nachhaltigkeit und mehr Biodiversität reagieren. Dies würde zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Abschwächung beitragen, indem es mehr Flexibilität bei der Registrierung und Vermarktung von Sorten und bei den Verfahren im Allgemeinen schafft. Schließlich würde es die Besonderheiten des Saatgutaustauschs zwischen Landwirten berücksichtigen.

Eine einheitlichere Umsetzung der Richtlinien durch klarere Definitionen von Ausnahmen vom Anwendungsbereich und ein harmonisierter und risikobasierter Rahmen für Kontrollen würde dazu beitragen, einheitlichere Bedingungen zu schaffen und den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten ähnliche Möglichkeiten zu bieten.

1.3 Open-Source-Saatgutlizenz

1.3.1 Hintergrund

Über viele Jahrtausende hinweg war Saatgut ein Allgemeingut und als solches für fast jeden zugänglich. Die Züchtung und der Anbau von Nutzpflanzen waren daher eine Gemeinschaftsleistung. In jedem Produktionszyklus wurde das Saatgut neu erzeugt, und die Bauern teilten, tauschten und kultivierten Pflanzen aus diesem Saatgut. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts änderte sich dies. Die Erkenntnisse von Gregor Mendel und das Aufkommen der Genetik als neuer Wissenschaftszweig bildeten die Grundlage für wissenschaftlich fundierte Pflanzenzüchtungspraktiken, die wesentlich zur Intensivierung der Landwirtschaft beigetragen haben. So stiegen beispielsweise die Erträge um ein Vielfaches und die Resistenz gegen Pflanzenkrankheiten wurde deutlich verbessert.

Zusätzlich zu diesen Entwicklungen begannen eine Vielzahl von Verbänden und Organisationen mit der Unterstützung von öffentlichen Pflanzenzuchtanlagen zu züchten. Sehr bald kam es zu Konflikten zwischen privaten und öffentlichen Pflanzenzüchtern. Private Züchter empfanden öffentliche oder öffentlich unterstützte Anbausysteme als "unlauteren Wettbewerb", und es kam zu ersten Konflikten um geistiges Eigentum bei der Saatgutvermehrung und dem Saatgutverkauf. Wie in anderen Sektoren üblich, forderten die privaten Züchter staatliche Garantien für den Schutz ihrer Sorten.

In Deutschland wurde 1933 das Saatgutgesetz erlassen, was bedeutete, dass die "Zulassung" und Prüfung einer Sorte obligatorisch wurde und in der Folge viele nicht zugelassene Sorten einfach verschwanden. Die 1961 gegründete UPOV, der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, stützte sich auf die deutschen Saatgutgesetze. Durch die UPOV hat sich das System des ausschließlichen Eigentums an pflanzlichem Genmaterial im Sinne des traditionellen Privateigentumsrechts weltweit verbreitet.

Größere Veränderungen traten in den 1980er Jahren ein, als die Entwicklung technischer Verfahren zur genetischen Veränderung von Pflanzen und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA (1982), dass Gensequenzen patentiert werden können, Möglichkeiten für die Patentierung von Saatgut eröffneten. Jeder dieser Ansätze für Saatgut - UPOV und Patentgesetzgebung - hat die Privatisierung der Pflanzenzucht und der Entwicklung von Saatgut zunehmend gefördert, was wiederum zu einer Marktkonzentration geführt hat.

1.3.2 Open Source, Urheberrecht und Copyleft

Der Begriff "Open Source" stammt aus der Computerwissenschaft. Im Wesentlichen gewährleistet Open Source den Zugang zu einem Gemeingut, indem es vor Privatisierung geschützt wird, und ist somit ein reguliertes und "geschütztes Gemeingut". Es handelt sich im Prinzip um einen konzeptionellen Rahmen, der auch für den Schutz von Saatgut angepasst wurde.

Das Open-Source-Konzept ist eine Weiterentwicklung der Grundsätze der freien Software, die erstmals 1989 in der GNU General Public Licence von Richard Stallman formuliert, aber bereits 1983

im GNU-Manifest erklärt wurden. Das Ziel war, dass Entwickler und Benutzer von Computern immer die Möglichkeit haben sollten, die Funktionsweise von Software zu erforschen und ihre Arbeit frei zu verändern und mit anderen zu teilen. Stallman definierte vier Bedingungen ("Freiheiten"), die eine Software erfüllen muss, um als frei zu gelten:

- 1) Die Freiheit, das Programm nach Belieben und für jeden Zweck einzusetzen.
- 2) Die Freiheit, die Funktionsweise des Programms zu studieren und es so zu verändern, dass es die neuen gewünschten Berechnungen durchführt. Der Zugang zum Quellcode ist eine Voraussetzung dafür.
- 3) Die Freiheit, Kopien weiterzugeben, damit man dem Nachbarn helfen kann.
- 4) Die Freiheit, Kopien der geänderten Versionen an andere weiterzugeben. Auf diese Weise kann man der gesamten Gemeinschaft die Möglichkeit geben, von den Änderungen zu profitieren. Der Zugang zum Quellcode ist eine Voraussetzung dafür.

Damit Software nicht nur frei ist, sondern auch in einer Weise frei bleibt, die rechtlich durchsetzbar ist, wurden die vier Freiheiten der Software in der General Public Licence (GPL) formuliert, einem Rechtsdokument, das auf den im Urheberrecht definierten Rechten aufbaut und diese erweitert. Kurz gesagt, die GPL stellt sicher, dass alle weiteren und zukünftigen Entwicklungen von Softwarecode (basierend auf den vier Freiheiten) frei und quelloffen bleiben. Die allgemeine Methode, dies zu tun - das Urheberrecht zu nutzen, um Gemeingüter zu schaffen - wurde "Copyleft" genannt.

Das Copyleft-Prinzip verpflichtet die Entwickler, die gleichen Rechte weiterzugeben, die sie selbst innehatten. Dabei handelt es sich um die GPL als vertragliche Vereinbarung zwischen Parteien in Erweiterung - als Unterklausel - des bestehenden Urheberrechts. Werden die Rechte nicht weitergegeben, fallen die Freiheiten weg und es kommt das einfache Urheberrecht zum Tragen, sodass der Nutzer fast gar keine Nutzungsrechte mehr hat.

Mit anderen Worten: Copyleft ("all rights reversed") wandelt den ursprünglichen Zweck des Urheberrechts (Copyright, "all rights reserved") um, um Softwarefreiheit auf Dauer zu gewährleisten. Während das Urheberrecht dem Autor normalerweise nichts abverlangt und dem Nutzer nur sehr wenig zugesteht, ändert Copyleft dies. Paradoxerweise stützt sich das Konzept des Copyleft auf das Urheberrecht. Unter Ausnutzung der im Urheberrecht verankerten Rechte des Urhebers wird zwischen Urhebern und Nutzern ein rechtsverbindlicher Vertrag (die GPL) geschlossen, in dem die Urheber ihr ausschließliches Recht an ihrer Schöpfung (z. B. dem Softwarecode) unter bestimmten Bedingungen (z. B. den Softwarefreiheiten) aufgeben, die den Nutzer verpflichten, ihren geänderten Code unter denselben Bedingungen freizugeben. Verstößt der Nutzer gegen diesen Vertrag, ist der betreffende Code automatisch urheberrechtlich geschützt. Mit anderen Worten: Copyleft ersetzt nicht das Urheberrecht, sondern wandelt es um, um die Freiheit, d. h. den Zugang zum Code in der Zukunft für jedermann, weiterhin zu gewährleisten. Copyleft ist einfach eine Zusatzklausel zum Urheberrecht, das auf dem ausschließlichen Recht eines Urhebers beruht, mit einer bestimmten Schöpfung zu tun, was er für richtig hält, z. B. sie mit der Welt zu teilen und zur Allgemeinheit beizutragen.

1.3.3 Open-Source-Saatgutlizenz

Mit der Entwicklung einer Open-Source-Saatgutlizenz (OSS-Lizenz) wurde ein Weg gefunden, Saatgut von der Logik der Patentierung und des Sortenschutzes freizuhalten.

Die deutsche Nichtregierungsorganisation Agrecol begann 2012 mit der Arbeit an quelloffenen Systemen für pflanzliches Keimplasma. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Agrarwissenschaftlern, Pflanzenzüchtern und Juristen verglich ethische Ansätze mit Hilfe eines Pfandes mit rechtlichen Ansätzen mit Hilfe einer Lizenz. Eine Selbstverpflichtung (pledge) schien bei den potenziellen Nutzern leichter Akzeptanz zu finden als eine Lizenz. Andererseits ist sie weniger verbindlich als eine Lizenz, da sie zurückgezogen oder missachtet werden kann. Darüber hinaus bietet eine Lizenz in der Europäischen Union (EU) günstige Voraussetzungen für die Rechtsdurchsetzung: Gemäß dem Nagoya-Protokoll und anders als in den USA erleichtert die obligatorische Dokumentation des Keimplasmas, das für neue Züchtungen verwendet wird, die Verfolgung von Lizenzverstößen. Daher wurde die Open-Source-Saatgutlizenz (OSS) entwickelt und 2016 veröffentlicht.

Die OSS-Lizenz fällt daher nach deutschem Zivilrecht in den Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es handelt sich buchstäblich um einen Vertrag, der für die allgemeine, mehrfache und einseitige Nutzung durch eine einzige Partei vorformuliert und nicht individuell ausgehandelt ist.

Die grundlegenden Eigenschaften der OSS-Lizenz bestehen darin, dass jeder Nutzer (Lizenznehmer) unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht unter der Bedingung erhält, dass er die von ihm vorgenommenen Weiterentwicklungen oder Verbesserungen des Saatguts/der Kultur zu den gleichen Bedingungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Das bedeutet:

- 1) Mit dem Zustandekommen des Lizenzvertrags wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, das gesamte Saatgut, so wie er es erhalten hat, gemäß den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen.
- 2) Das Saatgut darf für jeden Zweck und von jedem, der die Bedingungen dieser Lizenz akzeptiert, verwendet werden, insbesondere auch zur Verbesserung.
- 3) Der Lizenznehmer kann das Saatgut an andere weitergeben, es vermehren, veredeln und vermehrtes oder veredeltes Saatgut verbreiten.
- 4) Das Copyleft-Prinzip verpflichtet den Lizenznehmer, den künftigen Eigentümern des Saatguts, des daraus vermehrten Saatguts oder der Veredelungen des Saatguts die gleichen Rechte und Pflichten aufzuerlegen, die er selbst erworben und übernommen hat. Jede darüber hinausgehende Einschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere jede Einschränkung aufgrund gesetzlich gewährter besonderer Schutzrechte (Sortenschutz, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte usw.) ist verboten und unzulässig.

Die OSS-Lizenz ist ein privatrechtlicher Vertrag, d.h. er kann schriftlich, mündlich oder einfach durch vorsätzliches Verhalten zustande kommen. Wenn man jedoch Saatgut unter der OSS-Lizenz verkaufen, verschenken oder tauschen will, muss man die Lizenzbedingungen der Übertragung - unmissverständlich - offenlegen. Jeder Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also auch

der Lizenzgeber, muss die andere Partei - den Lizenznehmer - ausdrücklich auf die Lizenzbedingungen hinweisen und dem Lizenznehmer die Möglichkeit geben, diese Bedingungen einzusehen, um sie in angemessener Weise zu verstehen. Außerdem muss sich der Lizenznehmer mit ihrer Geltung einverstanden erklären.

Eine so genannte "Shrink-Wrap-Lizenz", bei der die Lizenzbedingungen durch Aufreißen der Umhüllung akzeptiert werden, würde wahrscheinlich gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, da spezifische Nutzungsanforderungen für Saatgut (noch) nicht üblich sind und daher nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Eine solche „Schrumpfverpackungslizenz“ kommt daher derzeit nicht in Frage.

Dies bedeutet, dass eine Übertragung nur dann gültig ist, wenn der Lizenznehmer die Lizenzbedingungen vollständig kennt. Eine Kurzfassung auf der Saatgutverpackung - mit Link zur vollständigen Online-Version - sollte für die Annahme der Bedingungen ausreichen. Allerdings müssen alle wesentlichen Bedingungen der OSS-Lizenz (oder des Vertrags) in dieser Zusammenfassung enthalten sein.

Für gewerbliche Händler, die Saatgut in kleinen Mengen in Supermärkten oder Gartenzentren verkaufen, bedeutet dies, dass die verkürzte OSS-Lizenz auf der Verpackung des Saatguts aufgedruckt werden muss, mit einem Verweis auf die vollständige Online-Version. Doch selbst ein kurzer Text ist auf der in der Regel relativ kleinen Saatgutverpackung, auf der auch andere Produktinformationen untergebracht werden müssen, nur schwer zu drucken. Dieses Problem könnte durch die Verwendung einer größeren Verpackung als üblich oder durch eine zusätzliche Klappe gelöst werden.

Für Einzelpersonen sowie für Landwirte und andere kleine Akteure bedeutet dies, dass sie (die Lizenzgeber) sicherstellen müssen, dass den weitergegebenen Materialien eine Kopie der OSS-Lizenz beiliegt, und dass sie den Empfänger (den Lizenznehmer) der Materialien ausdrücklich über die Bedingungen der OSS-Lizenz informieren müssen.

Open-Source-Saatgutlizenz vs. Züchterprivileg

Die Open-Source-Lizenz für Saatgut stellt sicher, dass nicht nur das Saatgut selbst geschützt ist, sondern auch alle künftigen Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Saatguts frei von geistigen Eigentumsrechten und damit für jedermann zugänglich bleiben.

Auf diese Weise schafft die OSS-Lizenz ein Paralleluniversum zur privaten Pflanzenzucht. Zwar kann jeder lizenziertes OSS-Material verwenden, aber niemand darf dies tun, wenn er seine Entwicklungen, die auf diesem Material basieren, unter Sorten- oder Patentschutz stellt, was zu einer Gebühr für zukünftige Nutzer führt. Material, das unter der OSS-Lizenz freigegeben wird, und jede Weiterentwicklung dieses Materials kann daher rechtlich nicht mit exklusiven Rechten des geistigen Eigentums belegt werden und ist daher für die Unternehmenszüchtung nicht frei verfügbar.

Rechtsfragen



Diese Einschränkung könnte als Verstoß gegen das so genannte "Züchterprivileg" verstanden werden, das auch als Züchterausschneide bekannt ist. Es erlaubt Züchtern die Verwendung von bestehendem Pflanzenmaterial - das ansonsten unter Sortenschutz steht - ohne die Zustimmung des rechtmäßigen Eigentümers für die Entwicklung einer neuen Sorte. Zweck der Züchterausschneide ist es, die Züchtungsforschung und -entwicklung zu fördern, indem die Verwendung geschützter Sorten für die Züchtung neuer Sorten gestattet wird.

Die OSS-Lizenz stellt jedoch keine Verletzung des Züchterprivilegs dar, da das Züchterprivileg im Sortenschutz verankert ist und als Einschränkung der Rechte des Sortenschutzinhabers definiert ist. Die Anwendung des Züchterprivilegs betrifft also nur Sorten, die unter Sortenschutz stehen.

Dennoch ist die Beschränkung der privaten Aneignung von Sorten, die unter der OSS-Lizenz freigegeben wurden, nach wie vor umstritten.

Zusätzliche rechtliche Unterstützung für die OSS-Lizenz ergibt sich aus der Tatsache, dass sie auf dem Nagoya-Protokoll beruht. Dieses internationale Protokoll ist ein Zusatzabkommen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Es wurde im Jahr 2010 angenommen. Im Jahr 2014 verabschiedete die EU die Verordnung 511/2014 des Rates über Maßnahmen zur Einhaltung des Nagoya-Protokolls.

Im Gegensatz zum begrenzten Geltungsbereich des Züchterprivilegs gilt das Nagoya-Protokoll für alle pflanzengenetischen Ressourcen. Es erlaubt dem souveränen Inhaber der Rechte an einer genetischen Ressource, die Bedingungen für ihre Nutzung festzulegen - durch vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) und auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen (Mutually Agreed Terms, MAT). Daher unterstützt sie die OSS-Lizenz und macht sie rechtlich durchführbar.

Das Nagoya-Protokoll ist ein starker Hebel zur Durchsetzung der OSS-Lizenz. Entscheidend ist Artikel 4 der EU-Verordnung, der besagt, dass der Nutzer einer pflanzengenetischen Ressource (Saatgut) Zeit und Ort des Zugangs zu dieser Ressource dokumentieren und gegebenenfalls auch "das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang und dem Vorteilsausgleich, einschließlich Rechten und Pflichten in Bezug auf spätere Anwendungen und die Vermarktung" nachweisen muss.

2 Problemanalyse und Erarbeitung eines methodischen Vorgehens zur Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgutgemeinschaften

2.1 Methodik

Auf Grund der anhaltenden Covid-19 Reisebeschränkungen, die sich über einen Großteil der Projektlaufzeit hinzogen, wurde Ende 2021 die Planung für eine (bereits mehrmals verschobene) mehrtägige Konferenz endgültig verworfen und stattdessen ein Konzept für eine Reihe von Aktivitäten ausgearbeitet, mit denen die Problemanalyse und die Erarbeitung des methodischen Vorgehens zur Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgut-Commons gewährleistet werden konnte.

Dieses Konzept sah folgende Aktivitäten vor:

- Ausarbeitung eines Fragebogens und Versand an ca. 50 Akteur/innen auf dem Gebiet der ökologischen Saatgutgewinnung und Saatgut-Commons
- Durchführung von Interviews und Onlinemeetings mit Juristen, Agrarwissenschaftlern und Commons-Fachleuten
- Analyse und Auswertung der Fragebögen sowie Einzel- bzw. Gruppeninterviews und Meetings zur Erarbeitung der Unterlagen, die als Basis für das Kapitel 1 dieses Berichts dienten (Produkt/Output 1.1).

Die Fragebogen und Interviews ergänzten einander bzw. überlappten sich teilweise und dienten zur iterativen Annäherung an die Problematik. Bei den Fragebögen hatten wir bewusst einen vergleichsweise breiten Ansatz gewählt, um die Einstellung der Expert/innen zum Thema Saatgut-Commons in einem größeren Kontext zu erheben.

2.2 Erstellung des Fragebogens

Der Fragebogen wurde zwischen Ende Januar und Mitte Februar 2022 an 52 Stakeholder und Expert/innen geschickt. Er enthält 33 Aussagen, zu denen die Zustimmung (bzw. Ablehnung) in einer fünfteiligen Likertskala angekreuzt werden konnte¹. Die ausgewählten Personen wurden entweder persönlich, telefonisch oder per Email, die den Hintergrund der Umfrage erläuterte, kontaktiert und gebeten, einem Link zu folgen, der zum Online-Fragebogen führte. Dieser war in drei Themengebiete gegliedert:

- Konzepte von Saatgutgemeinschaften
- Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung
- Open-Source-Saatgutlizenz

Nach jedem Thema hatte die befragte Person die Möglichkeit, einen Kommentar abzugeben. Ein Muster des Fragebogens befindet sich im Anhang.

Insgesamt sind 48 Antworten eingelangt. Damit konnten wir auch wertvolle Inputs für den Rahmen des Rechtsgutachtens (siehe Kapitel 3) ausmachen.

2.2.1 Fragebogen: Was halten Sie von Konzepten von Saatgutgemeinschaften?

- 1 Initiativen wie Netzwerke zum Teilen und Sparen von Saatgut oder partizipative Züchtungsinitiativen integrieren Aspekte von Commons in ihre Arbeit.
- 2 Partizipative Pflanzenzüchtung wird oft mit ökologischer Züchtung und Züchtung für ökologische Landwirtschaftsbedingungen in Verbindung gebracht.
- 3 Gemeingüter im Saatgutsektor sind sehr vielfältig: Sie reichen von traditionellen Saatgutssystemen über Open-Source-Saatgut bis hin zu ökologischen Züchtungsinitiativen
- 4 Saatgutinitiativen zielen häufig darauf ab, soziale Funktionen auf regionaler und lokaler Ebene zu erfüllen, wie z. B. den Aufbau von Gemeinschaften und die demokratische Beteiligung.
- 5 Die kollektive Verantwortung für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt hat Auswirkungen auf die Schutzmechanismen, den Züchtungsprozess, die Organisationsstruktur und das Wissensmanagement von Seed Commons Arrangements
- 6 Saatgut-Gemeinschaft bedeutet den Schutz des Saatguts vor privater Einschließung sowohl heute als auch in Zukunft
- 7 Ein Lizenzkonzept kann Saatgut besser vor der Einschließung schützen als ein Pfand.
- 8 Da Saatgut-Commons private Eigentumsrechte sein sollten, entfallen Einnahmequellen wie Lizenz- und Vermehrungsgebühren.

¹ Ich stimme voll und ganz zu / Ich stimme eher zu / Weder noch / Ich stimme eher nicht zu / Ich stimme überhaupt nicht zu

2.2.2 Fragebogen: Wie ist Ihre Einstellung zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung?

- 10 Die Möglichkeiten der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848 sind ein wichtiger Schritt zur Erweiterung und Diversifizierung des Saatguts und des sonstigen pflanzlichen Vermehrungsmaterials, das den Biobauern zur Verfügung steht.
- 11 Saatgut spielt eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung einer nachhaltigeren, produktiveren und diversifizierteren Landwirtschaft in der EU und trägt zum "Green Deal" und zur EU-Vision 2030 für nachhaltige Lebensmittelsysteme bei, wie sie in der "Farm to Fork"-Strategie vorgestellt wird
- 12 Pflanzensorten können zu einem nachhaltigeren Landwirtschaftssystem beitragen, indem sie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern
- 13 Die Verfügbarkeit von ökologischem Saatgut und von für den ökologischen Anbau geeigneten ökologischen Sorten ist unzureichend
- 14 Die derzeitigen Prüfungsprotokolle für die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) von Sorten sind noch nicht an die Bedürfnisse von für den ökologischen Anbau geeigneten Sorten angepasst
- 15 Die DUS-Kriterien verhindern häufig eine Zulassung, da Bio-Pflanzen das Homogenitätskriterium häufig nicht erfüllen.
- 16 Für organisches heterogenes Material gibt es derzeit zwei Ausnahmeregelungen - für Erhaltungszüchtungen und Amateursorten "ohne inneren Wert für die kommerzielle Erzeugung".
- 17 Heterogenes ökologisches Material im Sinne der Verordnung 2018/848 ist Material mit einem hohen Maß an genetischer Vielfalt.
- 18 Ab 2021 können Sorten mit einem höheren Grad an Heterogenität, wie z. B. Landsorten, ohne vorherige Registrierung oder Zertifizierung und ohne Einschränkungen vermarktet werden.
- 19 Der Sortenschutz kann auf dieses heterogene Material nicht angewandt werden, da das Material die Definition einer Sorte nicht erfüllt.
- 20 Nach den geltenden EU-Richtlinien ist der Austausch von Material zwischen Landwirten nicht zulässig, da die Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" jede Lieferung oder Weitergabe von Saatgut zur kommerziellen Nutzung umfasst.
- 21 Positiv ist, dass das Einstellen des Angebots an ökologischem Saat- und Pflanzgut in die Datenbank für die Unternehmer kostenlos sein wird.
- 22 Die neue europäische Bio-Verordnung 2018/848, sieht keine generelle Ausnahmeregelung für die Verwendung von Saatgut aus konventioneller Zucht vor.
- 23 Die Auslaufrfrist für die Verwendung von 100 % ökologischem Saatgut im ökologischen Landbau bis Januar 2036 ist zu lang.
- 24 Alle Ausnahmeregelungen schränken die Marktchancen für Erzeuger von ökologischem Saatgut ein und verhindern Investitionen in diesem Bereich

Rechtsfragen



- 25 Die Verfahren zur Registrierung und Zertifizierung von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial sind sehr zeitaufwändig. Sie verursachen Belastungen und behindern den Marktzugang für neue Sorten.
- 26 Die Anwendung der Unterscheidbarkeits-, Homogenitäts- und Beständigkeitsprüfung (DUS), die in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann dazu führen, dass die Marktteilnehmer Anforderungen einhalten müssen, die den Bedürfnissen der ökologischen Erzeuger nicht gerecht werden.
- 27 Die Einstufung neuer nicht konventioneller Sorten und die für sie geltenden Anforderungen sind nicht flexibel genug.

2.2.3 Welche Meinungen haben Sie zu Open-Source-Saatgutlizenzen?

- 29 Durch die UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen) hat sich das System des ausschließlichen Eigentums an pflanzlichem Genmaterial weltweit verbreitet.
- 30 Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA (1982), dass Gensequenzen patentiert werden können, hat die Privatisierung der Pflanzzüchtung zunehmend gefördert.
- 31 Die General Public Licence (GPL) ist ein Rechtsdokument, das auf den im Urheberrecht festgelegten Rechten aufbaut und diese erweitert.
- 32 Das Copyleft-Prinzip verpflichtet die Entwickler, die gleichen Rechte weiterzugeben, die sie selbst innehatten.
- 33 Die Bio-Pflanzzüchter in Europa finanzieren ihre Züchtungsarbeit zum Teil durch "Kultivarentwicklungsbeiträge", die zwischen Züchtern, Saatgutherstellern und Landwirten ausgehandelt werden.
- 34 Die Mittel für die gemeinschaftliche Pflanzzüchtung sind zu gering.
- 35 Die Open-Source-Saatgutlizenz wird die Zahl und die Vielfalt der Züchtungsprogramme erhöhen und neue Züchtungsmethoden wie partizipative Pflanzzüchtung.
- 36 Die Open-Source-Saatgutlizenz steht im Konflikt mit dem Züchterprivileg.

2.3 Auswertung und Analyse

Die Auswertung der Fragebögen und Interviews erfolgte im Sommer 2022.

Das Ziel der Fragebogenaktion war die Erarbeitung eines methodischen Vorgehens zur Entwicklung einer Expertise zur kompatiblen Nutzung verschiedener Saatgut-Commons. Es sollte vor allem der Rahmen für die rechtliche Beurteilung (Kapitel 3) geschaffen werden.

Um die Situation in einem größeren Kontext darzustellen, wurden drei Themengebiete behandelt::

- Konzepte von Saatgutgemeinschaften
- Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung
- Open-Source-Saatgutlizenz

Die detaillierten Auswertungen sind im Anhang (Kapitel 5) zu finden.

2.3.1 Stellungnahmen zum Konzept von Saatgutgemeinschaften

Der erste Fragenkomplex beinhaltete die Einstellung der Experten zu Saatgutgemeinschaften. Dabei wurde erwartungsgemäß die Rolle der Saatgut-Commons in überwiegendem Maße als positiv wahrgenommen. Vor allem wurden die sozialen Funktionen von Saatgutgemeinschaften, wie Aufbau von Gemeinschaften und die demokratische Beteiligung, hervorgehoben (96 % stimmten dieser Aussage voll bzw. eher zu). Ähnlich hohe Zustimmungsrate gab es bei der Rolle von Saatgut-Gemeinschaften für den Schutz des Saatguts vor privater Einschließung und das zugrunde liegende Lizenzkonzept (beide jeweils 83 % Zustimmung).

Interessanterweise gab es bei zwei Aussagen eine hohe Zahl an unentschiedenen Stellungnahmen. So gab es bei der Aussage über die kollektive Verantwortung für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und deren Auswirkungen auf die Schutzmechanismen, den Züchtungsprozess, die Organisationsstruktur und das Wissensmanagement von Seed Commons Arrangements von nur 46 % Zustimmung, während 40 % keine Stellungnahme abgaben. Ein ähnliches Verhältnis gab es bei der Aussage über den Entfall von Einnahmequellen wie Lizenz- und Vermehrungsgebühren (42 % keine Stellungnahme, 6 % Ablehnung).

2.3.2 Stellungnahmen zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung

Hier muss angemerkt werden, dass zum Zeitpunkt der Umfrage die neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 soeben in Kraft getreten war. Es sollte daher die Einstellung der ExpertInnen zu den neuen Möglichkeiten für die Vermarktung von nicht registriertem Saatgut und biologisch heterogenem Material sowie zu den (DUS) Kriterien für die Sortenzulassung erhoben werden.

In diesem Themenbereich gab es stärkere Streuungen zwischen Zustimmung, keiner Meinung und Ablehnung. Zu vielen Aussagen gab es überwiegende Zustimmung, meist zwischen 80 und 90 Prozent; der Rest hatte keine Meinung. Es gab allerdings auch eine Reihe von Aussagen, bei denen ein großer Teil der befragten Personen (meist um die 40 %) keine Meinung ausdrückte. Diese

betrafen z.B. die Ausnahmeregelungen für Erhaltungszüchtungen und Amateursorten, den Sortenschutz auf heterogenes Material und den Austausch von Material zwischen Landwirten. Verhältnismäßig hohe Ablehnung (33 %) gab es bei der Länge der Auslaufzeit für die Verwendung von 100 % ökologischem Saatgut im ökologischen Landbau bis Januar 2036 und bei der Einschränkung der Marktchancen für Erzeuger von ökologischem Saatgut durch Ausnahmeregelungen.

Durch die Anmerkungen in den Fragebogen und durch Interviews konnte festgestellt werden, dass bei einigen ExpertInnen zu wenig Wissen über diesen Bereich vorhanden war. Dies erklärt die hohe Zahl an neutralen Stellungnahmen.

2.3.3 Stellungnahmen zu Open-Source-Saatgutlizenz

Die Erfassung von Stellungnahmen zu diesem thematischen Aspekt sollte einerseits den Bewusstseinsgrad der befragten ExpertInnen dokumentieren wie auch Anregungen für das Rechtsgutachten liefern.

Auch hier konnte eine beträchtliche Unsicherheit bei den Stellungnahmen festgestellt werden, insbesondere bei folgenden Aussagen:

- Definition der General Public Licence (58 % keine Stellungnahme)
- Definition des Copyleft-Prinzips (38 % keine Stellungnahme)
- Finanzierung der Züchtungsarbeit durch Kultivarentwicklungsbeiträge (46 % keine Stellungnahme)
- Open-Source-Saatgutlizenz und Züchterprivileg (46 % keine Stellungnahme)

Der Aussage, dass durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA Gensequenzen patentiert werden können, stimmten 89 % zu, obwohl in der Natur vorhandene Gensequenzen in den USA nicht patentierbar sind.

Es zeigte sich somit, dass auch bei ExpertInnen erhebliche Unsicherheiten und mangelnde rechtliche Kenntnisse vorhanden zu sein scheinen. Das Briefing der Rechtsberatung erfolgte demgemäß unter Berücksichtigung der durch die Fragebogenaktion gewonnenen Erkenntnisse.

3 Rechtliche Beurteilung und Stellungnahme

Die folgenden Seiten enthalten das Rechtsgutachten der Patentanwälte SONN (Mag. Dr. Daniel Alge), das zwischen November 2022 und Jänner 2023 erstellt wurde.

Diversitatis Stiftung
Dr. Wolfgang Eisenreich

c/o Dr. Katharina Arioli
Hotzstrasse 28
CH-8006 Zürich

via E-Mail wolfgang.eisenreich@diversitatis.org
.cc: christian.schrefel@diversitatis.org

Ihr Zeichen: MERCATOR Rechtsgutachten
Unser Zeichen: J 8897/1

Wien, 23. Jänner 2023

Rechtliche Beurteilung und Stellungnahme zu Fragen zum Schutz von open source Saatgut

Sehr geehrter Herr Dr. Eisenreich,

Vielen Dank für Ihre E-Mails vom 31. Mai 2022, 8. November 2022 und 20. Jänner 2023 mit den übermittelten Unterlagen, insbesondere dem „Output 3.1“ sowie den zwei konkreten Fragen zum Schutz von open source Saatgut.

A. Anmerkungen zum „Output 1.3“

I. Grundsätzliches:

Zu dem in diesem Dokument „Output 1.3“ dargestellten Konzept der Saatgutgemeinschaften bzw. „Seed Commons“ kann ich aus meinem Wissen und meiner Erfahrung für die folgenden Punkte Gedanken liefern:

- Schutz von privaten „Einfriedungen“ (soweit ich den Begriff „Einfriedungen“ richtig verstanden habe; s. Unten, Punkt II.)

- Austausch von formalem und praktischen Wissen

- Open-Source-Saatgutlizenz

Dieser mögliche Input meinerseits beruht auf meinem Wissen zu gewerblichen (Sonder-)Schutzrechten (inklusive Sortenschutzrechten) und deren Lizenzierung sowie meiner Erfahrung beim Innovationsprozess generell, jedoch auch auf meiner Erfahrung, wie man sich gegen unberechtigte Angriffe auf Basis von gewerblichen Schutzrechten zur Wehr setzen kann, vor allem welche Grenzen des Schutzes und Schutzbereiches hierbei relevant sind.

Zu den zahlreichen rechtlichen Grundlagen, von denen Sie im „Output 1.3“ ausgehen (12 EU Richtlinien) kann ich zu den Grundlagen, die den Sortenschutz betreffen, rechtlich kompetente Aussagen treffen (abgesehen von den auf diesem Gebiet zu berücksichtigenden patentrechtlichen Themen).

Grundsätzlich ist hier auch zu erwähnen, dass Sonderschutzrechte wie Patente oder Sortenschutzrechte prinzipiell Ausnahmen von der sonst gegebenen wirtschaftlichen Freiheit der Nutzung von Innovationen im Markt darstellen, da mit diesen Sonderschutzrechten gezielt Anreize für Innovationen geschaffen werden sollen. Innovation ist grundsätzlich aufwendig und – nach Vorliegen der Innovation am Markt – oft sehr einfach durch Mitbewerber zu kopieren, die dann für deren Markteintritt bezüglich dieser Innovation natürlich keine oder zumindest sehr viel geringere Innovationskosten haben als die Innovatoren (Personen (weniger) oder (oft kleine und mittelgroße) Firmen, die Innovationen auf den Markt etablieren können) und daher die „Früchte des Innovators“ mehr oder weniger gratis verwenden können. Mit den Sonderschutzrechten werden den Innovatoren Möglichkeiten geboten, für einen begrenzten Zeitraum darüber zu verfügen, wer (außer ihnen selber) noch die Innovation am Markt nutzen darf. Demgemäß sollen derartige Sonderschutzrechte die Möglichkeit bieten, den Forschungsaufwand für eine bestimmte Innovation während der durch die Sonderschutzrechte ermöglichten exklusiven Zeitdauer kompensieren zu können. Dieser Anreiz rechtfertigt somit den Aufwand für Suche und Forschung nach Innovationen mit der Aussicht auf eine mögliche Exklusivphase (sollte die Forschung zu dieser Innovation erfolgreich sein und nicht scheitern – wie viele Projekte, die den Markteintritt nicht schaffen und deren Forschungsaufwand dann gänzlich verloren ist).

Damit dieser Sonderschutz durch Innovatoren genossen werden kann, hat man versucht, in den Gesetzen zu diesen Sonderschutzrechten klare und objektive Voraussetzungen dafür zu definieren, wann eine Innovation in den Genuss dieses Sonderschutzes kommen soll – und wann nicht.

Demgemäß bestimmen die Patentgesetze weltweit, dass Patentschutz nur für Erfindungen erteilt werden, die

- neu sind,
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen bzw. nicht naheliegend sind und
- gewerblich anwendbar sind; sowie
- im Patent (bzw. genauer: schon in der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung) so beschrieben werden, dass eine Fachperson die Erfindung ohne Weiteres reproduzieren und somit den Kern der Erfindung nachvollziehen und nutzen kann.

Analog dazu bestimmen die Sortenschutzgesetze, dass Sortenschutz nur Sorten erteilt werden, die

- unterscheidbar,
- homogen,
- beständig und
- neu sind (wobei die „Neuheit“ von Sorten anders definiert ist, als die patentrechtliche Neuheit von Erfindungen).

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorhanden sein, so wird auf die Erfindung kein Patent bzw. auf die Sorte kein Sortenschutzrecht erteilt; werden Patente oder Sorten entgegen diesen Voraussetzungen erteilt, so kann jedermann diese Schutzrechte erfolgreich bekämpfen. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die für den Sortenschutz etablierten Schutzkriterien für „Landsorten, historische Sorten, Populationen und Sortenmischungen“ ein Problem darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist daher jegliches Konzept, das auf freiwilliger Basis Forschungsinvestitionen von den Teilnehmern erfordert, ohne dass danach eine Aussicht auf angemessene Vergütung der Nutzung dieser Forschungsergebnisse durch andere besteht, kritisch im Hinblick auf dessen breite Realisierbarkeit anzusehen. Meiner Ansicht nach benötigt auch ein „Seed Commons“-Projekt die Aussicht der teilnehmenden wirtschaftlichen Entitäten auf Vorteile durch dieses Projekt, die nicht jedem Außenstehenden ebenfalls kostenlos zur Verfügung stehen (s. auch unten, Punkt IV).

II. Schutz von privaten „Einfriedungen“

Der Wunsch „private Einfriedungen“ (nach Lesen Ihres Dokumentes verstehe ich darunter jeglichen Versuch, Saatgut und genetische Ressourcen zu monopolisieren und eine „Kommerzialisierung der Natur im Allgemeinen“ zu verhindern; dies scheint mir alleine aufgrund der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, Sortenschutzrechte zu erhalten, schwierig; auch ist mir der Begriff „Kommerzialisierung der Natur im Allgemeinen“ nicht verständlich, da auch der Erwerb meiner Kartoffeln vom Biobauer eigentlich eine Kommerzialisierung der Natur darstellt (was bedeutet dann der Zusatz „im Allgemeinen“?)).

Ich halte aber die Zielsetzung innerhalb eines „Seed Commons“-Projekts prinzipiell für durchaus legitim, hier (zumindest für die Teilnehmer) eine möglichst freie, von Rechten Dritter unabhängige Nutzung zu ermöglichen, jedoch wird man mit diesem Vorsatz nicht die Möglichkeit bzw. das Recht Dritter verhindern können, Patente an Erfindungen oder Sortenschutzrechte zu erwerben, wenn diese Dritten dazu berechtigt sind.

Es ist jedoch natürlich möglich, vorhandenes Saatgut vor künftiger „privater Einschließung“ (diesen Ausdruck habe im vorliegenden Text als Synonym für „private Einfriedungen“ verstanden) zu schützen. Objektiv gesehen bietet hier vor allem das gesetzliche Erfordernis der Neuheit sowohl bei Patenten als auch bei Sortenschutzrechten eine grundsätzlich solide rechtliche Grundlage. Der Nachweis der Neuheit kann aber – zugegebener Maßen – im Bereich von Pflanzenneuzüchtungen eine Herausforderung darstellen. Dieser Nachweis könnte aber für derartige „Seed Commons“-Projekte mit den nunmehr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln durch eine umfassende molekularbiologische Bestimmung des vorhandenen Saatgutes, das im Rahmen des Projektes genutzt werden soll, erreicht werden.

Derartige Untersuchungen von „historischem“ oder „ökologisch gezüchtetem“ Saatgut sowie Saatgut von „Erhaltungs- und Amateursorten“ könnten durchaus auch beträchtlichen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn mit sich bringen, so dass hierfür eventuell auch universitäre Partner (z.B. die Universität für Bodenkultur) gewonnen werden können, insbesondere wenn dies auch von der Politik (z.B. durch entsprechende Förderungen) getragen würde.

Wenn dieses Saatgut nachweislich im Zuge eines „Seed Commons“-Projekt bereits genutzt worden ist, so kann ein später erteiltes Patent oder ein Sortenschutz nicht mehr gegen dieses Saatgut geltend gemacht werden, weil das Patent bzw. das Sortenschutzrecht nicht die erforderliche Neuheit aufweist.

Mit derartigen proaktiv erhobenen, wissenschaftlich fundierten Nachweisen könnte dann Rechtssicherheit für derartiges Saatgut vor „privater Einschließung“ erreicht werden. Damit könnte auch bestehendes Saatgut „als globales Gemeingut“ definiert werden, indem unwiderlegbar belegt wird, dass dieses bestehende Saatgut zum Stand der Technik gehört und daher nicht Gegenstand zukünftiger Sonderschutzrechte sein kann.

Dies gilt natürlich nicht unmittelbar für die Züchtung von verbesserten Sorten, die auch im vorliegenden Dokument als „kostspielig und zeitaufwendig“ anerkannt wird. Werden derartige verbesserte Sorten aber im Rahmen eines „Seed Commons“-Projekts geschaffen, so kann deren molekularbiologische Charakterisierung ebenfalls dazu verwendet werden, die zukünftige Monopolisierung zu verhindern und zumindest den Teilnehmern am Projekt frei zur Verfügung gestellt werden.

Dies würde auch einer guten Charakterisierung in einem „speziellen System für die Registrierung von ökologischen Sorten“ dienen (beim Studium des vorliegenden Dokuments ist mir jedoch (noch) nicht klar geworden, welches Ziel oder welchen Vorteil diese „Registrierung von ökologischen Sorten“ bringen würde (für die Registrierenden und für die Allgemeinheit); es scheint jedenfalls ein gewisser Aufwand mit dieser Registrierung verbunden zu sein („die Kommission verpflichtete sich, spezifische Prüfanforderungen für solche Sorten zu entwickeln“)).

Auch für eine „Datenbank für biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial“ könnte eine derartige molekularbiologische Charakterisierung vorteilhaft sein.

III. Austausch von formalem und praktischem Wissen

Der im vorliegenden Dokument beschriebene Austausch und die Weitergabe von formalem und praktischem Wissen in der „Wissensverwaltung in Seed Commons“ benötigt ebenfalls einen gewissen Aufwand für diejenigen, die dieses Wissen für andere aufbereiten. Dies gilt sowohl für den Austausch von formellem Wissen in Bezug auf alle Schritte des Züchtungs- und Anbauprozesses (Transparenz über Elterngenerationen, Züchtungsmethoden und Sortenmerkmale) als auch für den Austausch von praktischem Wissen, insbesondere von praktischen Fertigkeiten in der Züchtung, der Saatgutvermehrung und dem Pflanzenanbau.

All diese Schritte benötigen entsprechende Anreize, dass sie von den diese Informationen zur Verfügung stellenden Personen und wirtschaftlichen Entitäten in einer objektiven Weise erfolgen, da sie nur dann allgemein nutzbar sind. Dies erfolgt in den gewerblichen Sonderschutzrechten z.B. durch die Voraussetzung einer ausreichenden Offenbarung der Erfindung bei Patentanmeldungen oder die technische Beschreibung der Sorte (inkl. einer (vorläufige) Bezeichnung für die Sorte) und der geografischen Herkunft der Sorte bei Sortenschutzanmeldungen, sowie durch die Prüfung der Schutzvoraussetzungen durch die jeweils zuständigen Behörden (Patent- und Sortenschutzämter).

Bei ökologisch gezüchtetem Saatgut ist hier gegenüber dem billiger zu erwerbenden konventionellen Saatgut und der risikoreicheren Saatguterzeugung durch gesetzliche Regelungen und finanzielle Anreize (vor allem öffentlichen Förderungen) gegenzusteuern, wenn die Bereitstellung und Bewahrung von ökologischem Saatgut gesellschaftspolitisch erwünscht ist, wobei hier wahrscheinlich auch eine Definition, welche Voraussetzungen ein „ökologisches“ Saatgut erfüllen muss, um „gesellschaftspolitisch wünschenswert“ (und somit auch gefördert werden sollte) zu sein, eine Herausforderung darstellt, die aber ebenfalls mit wissenschaftlichen Methoden begleitet und darauf gestützt werden könnte.

Im vorliegenden Dokument ist erwähnt worden, dass in „Ländern mit strengen Ausnahmeregelungen [...] die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologischem Saatgut höher.“ sei, die „auch über eine gut funktionierende Datenbank und einen gut entwickelten Saatgutsektor verfügen“. Dies scheint dafür zu sprechen, dass es hier bereits Modelle gibt, die funktionieren und – bei gegebenen politischem Willen – adaptiert werden könnten.

Wenn aber andererseits die Saatguterhaltungsnetzwerke und der Amateurmarkt „weder durch EU-Vorschriften noch durch nationale Vorschriften geregelt werden“ sollen und einer Selbstregu-

lierung überlassen werden sollen, so resultiert dies wieder in ein „Flickwerk“ und man kommt eben nicht zu einer Harmonisierung innerhalb der EU, die an sich wünschenswert wäre.

Der Absatz „Gemeinschaftliche Saatgutinitiativen und Netzwerke für ökologisches Saatgut sollten die politischen Entscheidungsträger und die nationalen Behörden weiterhin informieren und anleiten und einen Fahrplan entwickeln, um Flexibilität bei der Anpassung an technologische Entwicklungen zu erreichen, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu verbessern und die Nachhaltigkeitsziele auf kohärente Weise zu erreichen.“ liest sich für mich in diesem Zusammenhang sehr plakativ und inhaltlich schwer fassbar, so dass ich daraus nicht unbedingt einen Lösungsweg für die dargestellten Probleme finden kann.

IV. Open-Source-Saatgutlizenz

Wenn hier beschrieben wird, dass „über viele Jahrtausende hinweg“ Saatgut als Allgemeingut zugänglich war, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Bevölkerung (jedenfalls zumindest in Europa und Nordamerika) bis ins 20. Jahrhundert regelmäßig von Nahrungsknappheit und sogar Hungersnöten geplagt wurde. Erst mit der industrialisierten Landwirtschaft konnte man derartige existenziellen Krisen vermeiden – natürlich mit den bekannten Nachteilen. Diese Industrialisierung der Landwirtschaft brachte u.a. auch verbessertes Saatgut mit sich (bzw. beruhte sogar in wesentlichen Teilen darauf), welches den Züchtern durch die Einführung von speziellen Anreizsystemen wie die Plant Patents in den USA und die Sortenschutzrechte in anderen Ländern auch Ausgleich für ihre Entwicklungsleistungen beschere konnte.

Die Aussage im vorliegenden Dokument, wonach in den USA Gensequenzen patentierbar seien, ist übrigens nicht zutreffend, jedenfalls sind in der Natur vorhandene Gensequenzen in den USA nicht patentierbar (Association for Molecular Pathology v. Myriad Genetics, Inc., 569 U.S. 576 (2013)). Ob die „Ansätze“ Pflanzenpatente und UPOV die „Privatisierung der Pflanzenzucht“ gefördert hat und dies zu einer Marktkonzentration geführt hat, kann ich nicht feststellen oder bestätigen (Privatisierung/Industrialisierung: wahrscheinlich ja, dazu wurde diese Instrumente schließlich auf Drängen der Innovatoren eingeführt; die Marktkonzentration könnte aber viele andere Ursachen haben). Jedenfalls bieten gewerbliche Sonderschutzrechte, wie Patente oder Sortenschutzrechte, eine der wenigen Möglichkeiten für kleine und innovative Firmen, mit Innovationen gegen Marktmacht großer Firmen anzukämpfen und den Markt mit den Innovationen zu erobern. Es gilt daher eher, diese Innovatoren, die oft Klein- und Mittelbetriebe sind (oft

als wissenschaftlich basierte "Start-ups" gegründet) in diesem Markt innovationsfit zu gestalten, so dass sie ihre Innovationen im Zweifelsfall auch gegenüber dominanten Mitbewerbern durchsetzen können.

Das vorgeschlagene „Open-Source-Saatgutlizenz-System“, das im vorliegenden Dokument beschrieben wird, liest sich vielversprechend. Bei näherer Betrachtung sind mir dazu aber die folgenden Herausforderungen aufgefallen: Das „unentgeltliche einfache Nutzungsrecht“ wird innerhalb der „Open-Source“-Gemeinschaft vereinbart und kann von dieser genutzt werden. Es ist jedoch unklar, wer für die erforderliche Marktbereitstellung ausreichender Mengen des Saatgutes verantwortlich ist bzw. wer diese Aufgabe übernehmen darf.

Ein wesentlicher Faktor wird vor allem die Finanzierung dieser Instrumente bzw. des gesamten „Open-Source-Saatgutlizenz-Systems“ sein. „Alles gratis“ wird nicht funktionieren. Dafür sollten öffentliche Förderungen (speziell bis das System etabliert ist und dann autonom, d.h. ohne weitere öffentliche Förderungen (abgesehen von der notwendigen Infrastruktur hierfür), arbeiten kann) jedoch auch Querfinanzierungen durch den Saatgut-Markt (bzw. die Erzeuger von konventionellem Saatgut) und Verkaufs- oder Verwertungserlöse (z.B. durch Lebensmittelketten und vor allem auch unter Einbeziehung der Endverbraucher) in Betracht gezogen werden, vorzugsweise entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Zu beachten ist weiters, dass die „Open-Source-Saatgutlizenz“ gemäß den im vorliegenden Dokument erwähnten Randbedingungen nach wie vor kein ausreichendes „Schild“ für das „Schwert“ von Sortenschutzrechten darstellt, da auch mit dieser Lizenz kein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass Vorrang gegenüber einem späteren Sonderschutzrecht besteht.

Es besteht daher die Gefahr, dass das Ziel „Saatgut von der Logik der Patentierung und des Sortenschutzes freizuhalten“ durch diese Vorgaben (alleine) nicht erfüllt werden kann.

Erforderlich wäre dafür eben (wie auch schon oben erwähnt) eine ausreichende Definition und Dokumentation des Lizenzgegenstandes, so dass gegebenenfalls die Neuheit der Sorte belegt werden kann (eben beispielsweise durch geeignete molekularbiologische standardisierte Charakterisierungen; s. oben).

B. Fragen zum Schutz von open source Saatgut.

Ihre zwei konkreten Fragen zum Schutz von open source Saatgut waren:

„1. Was braucht es um open source Saatgut Schutz zu etablieren? Worauf ist hierbei besonders zu achten (rechtlich)?“

und

„2. Wie sieht es aus, wenn von zwei oder mehr verschiedenen Open Source Züchtern Weiterentwicklung und Kreuzungen vorgenommen werden? Reicht hier das ABGB oder (regional) ähnliches?“

I. Grundsätzliches

a. *Umfang meiner Stellungnahme*

Wie bereits in meinem Schreiben vom 7. Juli 2022 dargelegt, ist der mögliche Input meinerseits in den vorliegenden Fragen beschränkt auf mein berufliches Wissen zu gewerblichen (Sonder-)Schutzrechten (inklusive Sortenschutzrechten) und deren Lizenzierung sowie meiner Erfahrung beim Innovationsprozess generell. Weiters habe ich auch auf meiner Erfahrung, wie man sich gegen unberechtigte Angriffe auf Basis von gewerblichen Schutzrechten zur Wehr setzen kann, vor allem welche Grenzen des Schutzes und Schutzbereiches hierbei relevant sind.

Ich habe jedoch, wie schon erwähnt, keine professionelle Erfahrung mit anderen Themen des Geschäftsfeldes Saatgut oder mit den praktischen Aufgabenstellungen, mit denen Saatgut-Züchter und -Entwickler konfrontiert sind, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung administrativer Erfordernisse (s. Punkt A, oben). Zu Fragen, die neben meinem beruflichen Wissen stehen, kann ich demgemäß nur beschränkt rechtlich kompetente Aussagen treffen und somit diese Themen nur als „interessierter Beobachter“ kommentieren.

b. *Definition „open source Saatgut“*

Für die Zwecke der vorliegenden Stellungnahme wird der Begriff „open source Lizenz für Saatgut“ („OSS-Lizenz“) im Sinne der Definitionen und Annahmen gemäß dem Dokument „Befreiung des Saatguts durch open source Lizenzierung. Arbeitspapier. AGRECOL. Guggenhausen von Kotschi

und Rapf (2016)" verwendet, und zwar wie in den Punkten 3 bis 6 dieses Dokuments ausgeführt. Demgemäß ist ein „open source Saatgut" ein Saatgut, das Gegenstand einer derartigen OSS-Lizenz ist, wobei „das Ziel der freien Nutzung, Weiterentwicklung, Kultivierung, Verbreitung und Vermehrung von Saatgut ohne Monopolisierung durch einzelne" erreicht werden soll.

Dabei soll der Lizenzgeber keine Ausschließlichkeitsrechte erhalten und dem Nutzer (Lizenznehmer) unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden, wobei der Nutzer aber verpflichtet wird, seine Umgestaltungen oder Weiterentwicklungen zur allgemeinen Nutzung gemäß den Lizenzbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.

Explizit soll dabei auch das „copyleft-Prinzip" gelten, womit alle künftigen Entwickler verpflichtet werden, den Nutzern ihrer Weiterentwicklungen dieselben Rechte einzuräumen, wie jene, die sie selbst genossen haben. Dadurch soll eine „Viralität" bewirkt werden, weil somit alle Folgeprodukte dieser Regel ebenfalls unterliegen. Das copyleft-Prinzip verpflichtet den OSS-Lizenznehmer demgemäß, „den künftigen Besitzern des Saatgutes, daraus vermehrten Saatgutes oder von Weiterentwicklungen des Saatgutes, dieselben Rechte und Pflichten zu überbinden, wie jene, die er selbst erworben und übernommen hat". Jede darüber hinausgehende Beschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere auch Beschränkungen auf Grund gesetzlich eingeräumter Sonderrechte (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte o.Ä.) wird gemäß der OSS-Lizenz als „verboten und unzulässig" definiert.

II. Was braucht es um open source Saatgut Schutz zu etablieren? Worauf ist hierbei besonders zu achten (rechtlich)?

a. *Grundsätzliches*

Prinzipiell beruht ein „Schutz" auf Basis einer OSS-Lizenz auf einer vertraglichen Vereinbarung der Vertragsparteien, in diesem Fall zwischen dem „bisherigen Besitzer des Saatgutes" als Lizenzgeber und dem Lizenznehmer, der das im vom Lizenzgeber überlassene Saatgut nach Maßgabe „in seinen Besitz bringt oder verwertet".

Die Etablierung eines „Schutzes" ist daher nur denjenigen gegenüber möglich, der bereit ist, in dieses Vertragsverhältnis einzusteigen und sich dann auch an den Vertrag zu halten bzw. im Falle von Vertragsbrüchen angemessene Durchsetzungs- oder Kompensationsmittel zur Verfügung ste-

hen. Je zahlreicher diese Vertragsteilnehmer sind, desto mehr kann sich dieses Modell natürlich etablieren.

Besonders zu beachten sind hierbei mE – neben dem Erfordernis einer gewissen Attraktivität, die das System bieten sollte, damit zukünftige Nutzer sich diesem System (freiwillig) unterwerfen – die Unterschiede zum Urheberrecht (vor allem im Hinblick auf des „copyleft-Prinzip“), die Natur des Vertragsgegenstandes (vor allem seine Vermehrbarkeit) und das Verbot von Sonderschutzrechten („Jede darüber hinausgehende Beschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere auch Beschränkungen auf Grund gesetzlich eingeräumter Sonderrechte (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte o.Ä.) ist verboten und unzulässig.“).

b. Attraktivität des Systems

Wie bereits oben unter Punkt A ausgeführt, ist das System der OSS-Lizenz durchaus vielversprechend. Zu beachten ist in der Praxis allerdings, welche Motivation im Einzelfall vor allem für den Lizenzgeber vorliegt, das „unentgeltliche einfache Nutzungsrecht“ anzubieten und mit jedem, der dieses Recht haben will, auch vereinbaren zu müssen. Sowohl die Entwicklung als auch die Bereitstellung von ausreichenden Mengen des Saatgutes für die erforderliche Marktbereitstellung erfordern in vielen Fällen signifikante Investitionen und beträchtlichen Aufwand. Daher wird sich – bezogen auf das gesamte „System“ der OSS-Lizenzen – bei der „Etablierung“ die Frage stellen, wie dieses System und die Instrumente, die erforderlich sind, um dieses System zu betreiben, zu verwalten und zu „etablieren“, finanziert werden sollen, damit eine ausreichende Attraktivität vor allem für möglichst viele Lizenzgeber geschaffen wird, sich diesem System zu unterwerfen.

Wie ebenfalls schon oben unter Punkt A erwähnt, könnte ich mir hierfür – vor allem in der Anfangsphase – öffentliche Förderungen, Querfinanzierungen durch den Saatgut-Markt (bzw. die Erzeuger von konventionellem Saatgut) und Verkaufs- oder Verwertungserlöse (z.B. durch Lebensmittelketten und vor allem auch unter Einbeziehung der Endverbraucher) entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorstellen.

c. Unterschiede zum Urheberrecht

Die Unterschiede des Schutzgegenstandes (Saatgut) zum „Werk“ beim Urheberrecht sind signifikant. Daher wurde auch anerkannt, dass die bestehenden „open source-Lizenzmodelle“, wie Crea-

tive Commons-Lizenzen (CCLs) oder General Public-Lizenzen (GPLs) nicht auf den Gegenstand „Saatgut“ anwendbar sind.

Vor allem das „copyleft-Prinzip“ ist für Saatgut nicht anwendbar, da bei einer GPL bei Verstößen des Lizenznehmers gegen die vertraglichen Pflichten und dem damit verbundenen Erlöschen der Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand (am „Werk“) iSv §§ 696 und 704 ABGB die automatisch entstandenen Rechte aus dem Urheberrecht vom Lizenzgeber unmittelbar genützt werden können, indem der Lizenznehmer wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden kann.

Diese attraktive Rückfallsposition bietet sich für den Lizenzgeber bei einer OSS-Lizenz nicht. Dies ist ein Punkt, der natürlich auch bei der „Attraktivität“ (s. oben) relevant ist.

Fraglich ist auch, ob die im Appendix zur OSS-Lizenz vorgeschlagene „Kurzfassung“ der Lizenzbedingungen überhaupt praxistauglich ist, insbesondere bei relativ kleinen Packungsgrößen oder bei der Bereitstellung durch landwirtschaftliche Kleinbetriebe.

Die Sanktionen bei Vertragsbruch sind daher – im Vergleich zum Urheberrecht – beschränkt auf zivilrechtliche Forderungen, wie z.B. Schadenersatz oder die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr für die Benutzung, mit all den bekannten Nachteilen, die damit für die klagende Partei verbunden sind.

d. Die Natur des Vertragsgegenstandes

Die Natur des Vertragsgegenstandes, also des Saatgutes, stellt nicht nur im Hinblick auf die Unterschiede zum Vertragsgegenstand bei einer GPL, dem urheberrechtlich privilegierten „Werk“, eine Herausforderung dar, sondern auch die Vermehrbarkeit dieses Gegenstandes ist nicht unproblematisch, vor allem bei der Verfolgung von Vertragsverletzungen (ähnlich wie bei Computerprogrammen oder digitalisierten Werken). Während gerade für digitalisierte Werke mit der Blockchain-Technologie ein Mittel zur Verfügung steht, mit dem auch Kopien eines digitalisierten Werks verfolgt werden können, fehlt diese Möglichkeit beim Saatgut, um insbesondere Weiterentwicklungen, die dann wiederum von Dritten genutzt werden, nachzuverfolgen.

Hier könnte die Genotypisierung eine Lösung bieten, diese ist allerdings aus heutiger Sicht (noch) sehr aufwendig und würde wohl vor allem bei der Etablierung des OSS-Lizenz-Systems ebenfalls öffentliche Förderungen benötigen.

e. *Das Verbot von Sonderschutzrechten*

Die vertragliche Verpflichtung, keinerlei Sonderrechte geltend zu machen, impliziert, dass der Lizenzgeber z.B. keinen Sortenschutz für das vertragsgegenständliche Saatgut und der Lizenznehmer z.B. keinen Sortenschutz für aus dem vertragsgegenständlichen Saatgut weiter entwickeltes Saatgut erwirbt.

Das in der OSS-Lizenz vertraglich vereinbarte „Verbot“ einer „Beschränkung der Rechte am Saatgut gegenüber Dritten, insbesondere auch Beschränkungen auf Grund gesetzlich eingeräumter Sonderrechte (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte o.Ä.)“ ist aber kein absolutes Verbot, das die OSS-Lizenz-Vertragsparteien auch absolut davon ausschließt, diese Sonderrechte zu beantragen (Sortenschutzrechte, Patentrechte, Markenrechte) oder automatisch eingeräumt zu bekommen (Urheberrechte). Vielmehr bleiben natürlich die Vertragsparteien prinzipiell berechtigt, diesen Sonderschutz zu beantragen oder zu nutzen, sie begehen „lediglich“ einen Vertragsbruch, wenn sie die Rechte aus der OSS-Lizenz mit derartigen „Sonderrechten“ beschränken.

Wiederum wäre dieser Vertragsbruch dann ausschließlich zivilrechtlich verfolgbar.

Zu den hier relevanten Sonderschutzrechten und den Erwägungen hierzu im Hinblick auf den Schutz vor „privaten Einfriedungen“ habe ich bereits in meinem Schreiben vom 7. Juli 2022 Bezug genommen.

III. Wie sieht es aus, wenn von zwei oder mehr verschiedenen Open Source Züchtern Weiterentwicklung und Kreuzungen vorgenommen werden? Reicht hier das ABGB oder (regional) ähnliches?

Wie schon oben dargestellt, denke ich, dass wenn sich die Vertragsparteien mehren und immer mehr Lizenznehmer ihrerseits durch ebendiese Weiterentwicklungen und Kreuzungen zu Lizenzgebern werden, das OSS-Lizenz-System ein attraktives Tool darstellen kann. Die vertragliche Vereinbarung der OSS-Lizenz verpflichtet die Lizenznehmer, diese Weiterentwicklungen und Kreuzungen ebenfalls im Rahmen einer (weiteren) OSS-Lizenz allen zur Verfügung zu stellen. Die Frage, ob ein bestimmter Marktteilnehmer sich diesem Regelwerk unterwerfen will, muss sich der Marktteilnehmer daher ganz am Anfang stellen (also bei der Vereinbarung, eine (erste) OSS-Li-

zenz an einem bestimmten Saatgut zu erwerben, an dem er dann Weiterentwicklungen vornimmt). Der Umstand, dass dieser Eintritt in das OSS-Lizenz-System durchaus leicht gemacht wird (eben durch die Möglichkeit der Gratisnutzung) stellt sicherlich einen systematischen Vorteil dar, vor allem, wenn die OSS-Lizenznehmer ihrerseits das Saatgut nicht nur (kommerziell) nutzen, sondern auch weiterentwickeln.

Im OSS-Lizenz-System stellt das ABGB mit der Möglichkeit der zivilrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeit von Verträgen oder der Klagemöglichkeit bei Vertragsbruch eine angemessene Grundlage dar, die aber natürlich die Vorteile, die Sonderschutzrechte, wie das Urheberrecht, Patente oder Sortenschutzrechte bieten, nicht aufweist.

Dies ist jedenfalls im Inland (Österreich) gewährleistet. Wenn allerdings grenzüberschreitende Vertragsfragen gegenständlich werden, so treten weitere Herausforderungen hervor.

Insbesondere ist dabei auch auf die unterschiedlichen Voraussetzungen im Inland (Österreich) gegenüber dem Ausland (sei es die EU oder auch nicht-EU-Länder), insbesondere hinsichtlich verschiedener nationaler zivilrechtlicher Bestimmungen, z.B. ABGB (AT) vs. BGB (DE), zu verweisen; hier ist ebenfalls der Vorteil der – zumindest innerhalb der EU – weitgehend harmonisierten Sonderschutzrechte (insbesondere Sortenschutzrechte und Patentrechte) besonders hervorzuheben, der eben für eine OSS-Lizenz nicht gegeben ist.

Immerhin bietet die EU mit der EuGVVO (Brüssel-Ia-Verordnung) die Möglichkeit, Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Bereich der EU zu vollstrecken. Die nationalen Unterschiede im bürgerlichen Recht in der EU, insbesondere was das Vertragsrecht angeht, sind aber nicht unbeachtlich. Um diesem Umstand für das OSS-Lizenz-System zu entsprechen, wäre es empfehlenswert (sollte dies nicht schon geschehen sein), zu untersuchen, ob die für das deutsche BGB entwickelte OSS-Lizenz auch in der gesamten EU anwendbar oder durchsetzbar wäre, insbesondere ob es in EU-Mitgliedsstaaten zivilrechtliche Bestimmungen oder Voraussetzungen gibt, die der Rechtmäßigkeit oder zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit einer derartigen OSS-Lizenz entgegenstehen (also der Durchsetzbarkeit der Erreichung des Ziels der OSS-Lizenz, nämlich der Sicherstellung „der freien Nutzung, Weiterentwicklung, Kultivierung, Verbreitung und Vermehrung von Saatgut ohne Monopolisierung durch einzelne“).

Dies könnte sogar mit einer weiteren Harmonisierung innerhalb der EU verbunden werden, bis hin zu einer „EU-OSS-Lizenz-Richtlinie“, in der die Rahmenbedingungen, die die EU-Mitgliedsstaaten für OSS-Lizenzen zur Verfügung stellen müssen, definiert werden können.

Weiters könnte – vor allem im Hinblick auf eine internationale Ausdehnung des OSS-Lizenz-Systems auch über die EU hinaus – überlegt werden, ob man nicht anstelle einer zivilgerichtlichen Streitklausel („Gerichtsstand Berlin“) eine schiedsgerichtliche Durchsetzung vereinbaren sollte. Sollte sich die OSS-Lizenz weit etablieren, könnten sogar spezialisierte Schiedsgerichte eine kostengünstige Alternative zu herkömmlichen Schiedsgerichten bieten.

Daher ist mE das ABGB (nur) für OSS-Lizenzen von (ausschließlich) österreichischen Vertragspartnern „ausreichend“ (im Sinne Ihrer zweiten Frage).

Bei einer (natürlich wünschenswerten) Internationalisierung des OSS-Lizenz-Systems sind aber die Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen zu untersuchen und diesen Unterschieden müsste dann auch im Wortlaut des OSS-Lizenzvertrages entsprechend Rechnung getragen werden.

Wenn es gelingen würde, für dieses OSS-Lizenz-System auf europäischer Ebene politische Unterstützung zu finden, könnte eine gegebenenfalls erforderliche Harmonisierung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür sogar EU-weit in Betracht gezogen werden. Dies hätte dann natürlich durchaus auch internationale Vorbildwirkung.

Schließlich könnte eine Internationalisierung des OSS-Lizenz-Systems über die Durchsetzung im Rahmen von (internationalen) Schiedsgerichten erfolgen. Herausforderungen sehe ich dabei wiederum die Attraktivität für die Lizenzgeber, sich diesem System unterwerfen zu wollen (dies ist aber sicher auch für den Lizenznehmer eine Frage), und die hohen Kosten einer (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen gedient habe. Für weitere Fragen Ihrerseits stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung, ebenso natürlich für ein persönliches Treffen zur weiteren Erörterung dieses Themas.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Alge

4 Aufarbeitung der Ergebnisse

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, das Rechtsgutachten unter Berücksichtigung anderer zu diesem Thema erschienen Publikationen als „allgemein verständlichen Artikel“ zusammenzufassen. Dabei sollen die wichtigsten Fragepunkte und Aussagen behandelt werden.

4.1 Die Rolle von Sonderschutzrechten

Grundsätzlich stellen Sonderschutzrechte wie Patente oder Sortenschutzrechte Ausnahmen von der sonst gegebenen wirtschaftlichen Freiheit der Nutzung von Innovationen im Markt dar. Mit diesen Sonderschutzrechten sollen gezielt Anreize für Innovationen geschaffen werden. Innovationen sind aufwendig und können, wenn sie einmal am Markt sind, sehr einfach durch Mitbewerber kopiert werden, sodass die „Früchte des Innovators“ mehr oder weniger gratis verwendet werden können. Mit Sonderschutzrechten wird Innovatoren die Möglichkeit geboten, für einen begrenzten Zeitraum darüber zu verfügen, wer außer ihnen selber noch die Innovation am Markt nutzen darf. Sonderschutzrechte ermöglichen es, den Forschungsaufwand während einer exklusiven Zeitdauer kompensieren zu können.

Damit dieser Sonderschutz durch Innovatoren genossen werden kann, hat man versucht, in den Gesetzen zu Sonderschutzrechten klare und objektive Voraussetzungen dafür zu definieren, wann eine Innovation in den Genuss dieses Sonderschutzes kommen soll und wann nicht.

Daher bestimmen die Patentgesetze weltweit, dass Patentschutz nur für Erfindungen erteilt werden, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen bzw. nicht naheliegend sind und gewerblich anwendbar sind; sowie im Patent so beschrieben werden, dass eine Fachperson die Erfindung ohne Weiteres reproduzieren und somit den Kern der Erfindung nachvollziehen und nutzen kann.

Analog dazu bestimmen die Sortenschutzgesetze, dass dieser Schutz nur Sorten erteilt werden kann, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind. Allerdings wird der Begriff „Neuheit“ von Sorten anders definiert als die patentrechtliche Neuheit von Erfindungen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorhanden sein, so wird auf die Sorte kein Sortenschutzrecht erteilt.

Vor diesem Hintergrund ist daher jegliches Konzept, das auf freiwilliger Basis Forschungsinvestitionen von den Teilnehmern erfordert, ohne dass danach eine Aussicht auf angemessene Vergütung der Nutzung dieser Forschungsergebnisse durch andere besteht, kritisch auf eine breite Realisierbarkeit anzusehen. Auch ein „Seed Commons“-Projekt benötigt eine Aussicht der teilnehmenden Züchter auf Vorteile durch dieses Projekt, die nicht jedem Außenstehenden ebenfalls kostenlos zur Verfügung stehen.

4.2 Schutz vor privater Einschließung

Es ist möglich, vorhandenes Saatgut vor künftiger „privater Einschließung“ zu schützen. Hier bietet vor allem das gesetzliche Erfordernis der Neuheit eine grundsätzlich solide rechtliche Grundlage. Allerdings kann der Nachweis der Neuheit im Bereich von Pflanzenneuzüchtungen eine Herausforderung darstellen. Er könnte für „Seed Commons“- Projekte mit den nunmehr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln durch eine umfassende molekularbiologische Bestimmung des vorhandenen Saatgutes, das im Rahmen des Projektes genutzt werden soll, erreicht werden.

Wenn dieses Saatgut nachweislich im Zuge eines „Seed Commons“-Projekt bereits genutzt worden ist, so kann ein später erteilter Sortenschutz nicht mehr gegen dieses Saatgut geltend gemacht werden, weil das Sortenschutzrecht nicht die erforderliche Neuheit aufweist.

Mit derartigen proaktiv erhobenen, wissenschaftlich fundierten Nachweisen könnte dann Rechtssicherheit für derartiges Saatgut vor „privater Einschließung“ erreicht werden. Damit könnte auch bestehendes Saatgut „als globales Gemeingut“ definiert werden, indem unwiderlegbar belegt wird, dass dieses bestehende Saatgut zum Stand der Technik gehört und daher nicht Gegenstand zukünftiger Sonderschutzrechte sein kann.

Dies gilt natürlich nicht unmittelbar für die teilweise kostspielige und zeitaufwendige Züchtung von verbesserten Sorten. Werden derartige verbesserte Sorten aber im Rahmen eines „Seed Commons“-Projekts geschaffen, so kann deren molekularbiologische Charakterisierung ebenfalls dazu verwendet werden, die zukünftige Monopolisierung zu verhindern und zumindest den Teilnehmern am Projekt frei zur Verfügung gestellt werden.

Dies würde auch einer guten Charakterisierung in einem „speziellen System für die Registrierung von ökologischen Sorten“ dienen.

4.3 Open-Source-Saatgutlizenz

Das „Open-Source-Saatgutlizenz-System“ vereinbart ein „unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht“ innerhalb der „Open-Source“-Gemeinschaft, das von dieser genutzt werden kann. In der Praxis ist allerdings zu beachten, welche Motivation im Einzelfall vor allem für den Lizenzgeber vorliegt, das „unentgeltliche einfache Nutzungsrecht“ anzubieten und mit jedem, der dieses Recht haben will, auch vereinbaren zu müssen. Sowohl die Entwicklung als auch die Bereitstellung von ausreichenden Mengen des Saatgutes für die erforderliche Marktbereitstellung erfordern in vielen Fällen signifikante Investitionen und beträchtlichen Aufwand. Daher wird sich – bezogen auf das gesamte System der OSS-Lizenzen – bei der Etablierung die Frage stellen, wie dieses System und die Instrumente, die erforderlich sind, um dieses System zu betreiben, zu verwalten und zu etablieren, finanziert werden sollen, damit eine ausreichende Attraktivität vor allem für möglichst viele Lizenzgeber geschaffen wird, sich diesem System zu unterwerfen.

Bis dieses System etabliert ist und autonom arbeiten kann, sollten daher öffentliche Förderungen in Betracht gezogen werden. Zusätzlich sind zur Erhaltung der notwendigen Infrastruktur jedoch auch Querfinanzierungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Saatgut-Markt bzw. die Erzeuger von konventionellem Saatgut, durch Verkaufs- oder Verwertungserlöse, z.B. durch Lebensmittelketten, aber auch unter Einbeziehung der Endverbraucher, in Betracht zu ziehen.

Zu beachten ist weiters, dass die „Open-Source-Saatgutlizenz“ gemäß nach wie vor kein ausreichendes „Schild“ für das „Schwert“ von Sortenschutzrechten darstellt, da auch mit dieser Lizenz kein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass Vorrang gegenüber einem späteren Sonderschutzrecht besteht. Es besteht daher die Gefahr, dass das Ziel, „Saatgut von der Logik der Patentierung und des Sortenschutzes freizuhalten“ durch diese Vorgaben (alleine) nicht erfüllt werden kann. Erforderlich wäre dafür eine ausreichende Definition und Dokumentation des Lizenzgegenstandes, sodass gegebenenfalls die Neuheit der Sorte belegt werden kann, beispielsweise durch geeignete molekularbiologische standardisierte Charakterisierungen.

4.4 Unterschiede zum Urheberrecht

Die Unterschiede des Schutzgegenstandes „Saatgut“ zu einem „Werk“ beim Urheberrecht sind signifikant. Daher wurde auch anerkannt, dass die bestehenden „Open Source-Lizenzmodelle“, wie Creative Commons-Lizenzen (CCLs) oder General Public-Lizenzen (GPLs) nicht auf den Gegenstand „Saatgut“ anwendbar sind.

Die Natur des Vertragsgegenstandes, also des Saatgutes, stellt nicht nur im Hinblick auf die Unterschiede zum Vertragsgegenstand bei einer General Public-Lizenz, dem urheberrechtlich privilegierten „Werk“, eine Herausforderung dar, sondern auch die Vermehrbarkeit dieses Gegenstandes ist nicht unproblematisch, vor allem bei der Verfolgung von Vertragsverletzungen, ähnlich wie bei Computerprogrammen oder digitalisierten Werken. Während gerade für digitalisierte Werke mit der Blockchain-Technologie ein Mittel zur Verfügung steht, mit dem auch Kopien eines digitalisierten Werks verfolgt werden können, fehlt diese Möglichkeit beim Saatgut, um insbesondere Weiterentwicklungen, die dann wiederum von Dritten genutzt werden, nachzuverfolgen. Hier könnte die Genotypisierung eine Lösung bieten, die allerdings aus heutiger Sicht noch sehr aufwendig ist.

Auch das „copyleft-Prinzip“ ist für Saatgut nicht anwendbar, da bei einer GPL bei Verstößen des Lizenznehmers gegen die vertraglichen Pflichten und dem damit verbundenen Erlöschen der Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand (am „Werk“) im Sinne von §§ 696 und 704 ABGB die automatisch entstandenen Rechte aus dem Urheberrecht vom Lizenzgeber unmittelbar genützt werden können, den Lizenznehmer wegen Urheberrechtsverletzungen zu klagen. Die Sanktionen bei Vertragsbruch sind allerdings beschränkt auf zivilrechtliche Forderungen, wie z.B. Schadenersatz oder die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr für die Benutzung, mit all den bekannten Nachteilen, die damit für die klagende Partei verbunden sind.

4.5 Weiterentwicklungen von Open Source Züchtern

Das OSS-Lizenz-System stellt ein attraktives Tool dar, besonders dann, wenn sich die Vertragsparteien mehren und immer mehr Lizenznehmer ihrerseits durch diese Weiterentwicklungen und Kreuzungen zu Lizenzgebern werden. Die vertragliche Vereinbarung der OSS-Lizenz verpflichtet die Lizenznehmer, diese Weiterentwicklungen und Kreuzungen ebenfalls im Rahmen einer weiteren OSS-Lizenz allen zur Verfügung zu stellen.

Die Frage, ob sich ein Züchter diesem Regelwerk unterwerfen will, muss sich dieser Marktteilnehmer daher ganz am Anfang stellen, also bei der Vereinbarung, eine erste OSS-Lizenz an einem bestimmten Saatgut zu erwerben, an dem er dann Weiterentwicklungen vornimmt. Der Umstand, dass durch die Möglichkeit der Gratisnutzung dieser Eintritt in das OSS-Lizenz-System durchaus leicht gemacht wird, stellt sicherlich einen systematischen Vorteil dar, vor allem, wenn die OSS-Lizenznehmer ihrerseits das Saatgut nicht nur kommerziell nutzen, sondern auch weiterentwickeln.

Im OSS-Lizenz-System stellt das ABGB mit der Möglichkeit der zivilrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeit von Verträgen oder der Klagemöglichkeit bei Vertragsbruch eine angemessene Grundlage dar, die aber natürlich die Vorteile, die Sonderschutzrechte, wie das Urheberrecht, Patente oder Sortenschutzrechte bieten, nicht aufweist. Dies ist jedenfalls im Inland (Österreich) gewährleistet. Wenn allerdings grenzüberschreitende Vertragsfragen gegenständlich werden, so treten weitere Herausforderungen hervor.

4.6 Grenzüberschreitende Aspekte

Beim OSS-Lizenz-System ist allerdings auch auf die unterschiedlichen Voraussetzungen im jeweiligen Inland gegenüber dem Ausland, sei es die EU oder auch nicht-EU-Länder, zu achten. Für jedes Land gibt es verschiedene nationale zivilrechtliche Bestimmungen. Der Vorteil der zumindest innerhalb der EU weitgehend harmonisierter Sonderschutzrechte (insbesondere Sortenschutzrechte und Patentrechte) ist allerdings für eine OSS-Lizenz nicht gegeben ist.

Immerhin bietet die EU mit der EuGVVO (Brüssel-Ia-Verordnung) die Möglichkeit, Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Bereich der EU zu vollstrecken. Die nationalen Unterschiede im bürgerlichen Recht in der EU, insbesondere was das Vertragsrecht anbelangt, sind aber nicht unbeachtlich. Um diesem Umstand für das OSS-Lizenz-System zu entsprechen, wäre es empfehlenswert zu untersuchen, ob die für das deutsche BGB entwickelte OSS-Lizenz auch in der gesamten EU anwendbar oder durchsetzbar wäre. Es sollte geklärt werden, ob es in EU-Mitgliedsstaaten zivilrechtliche Bestimmungen oder Voraussetzungen gibt, die der Rechtmäßigkeit oder zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit einer derartigen OSS-Lizenz entgegenstehen, also der Durchsetzbarkeit der Sicherstellung, der „der freien Nutzung, Weiterentwicklung, Kultivierung, Verbreitung und Vermehrung von Saatgut ohne Monopolisierung durch einzelne“.

Dies könnte sogar mit einer weiteren Harmonisierung innerhalb der EU verbunden werden, bis hin zu einer „EU-OSS-Lizenz-Richtlinie“, in der die Rahmenbedingungen, die die EU-Mitgliedsstaaten für

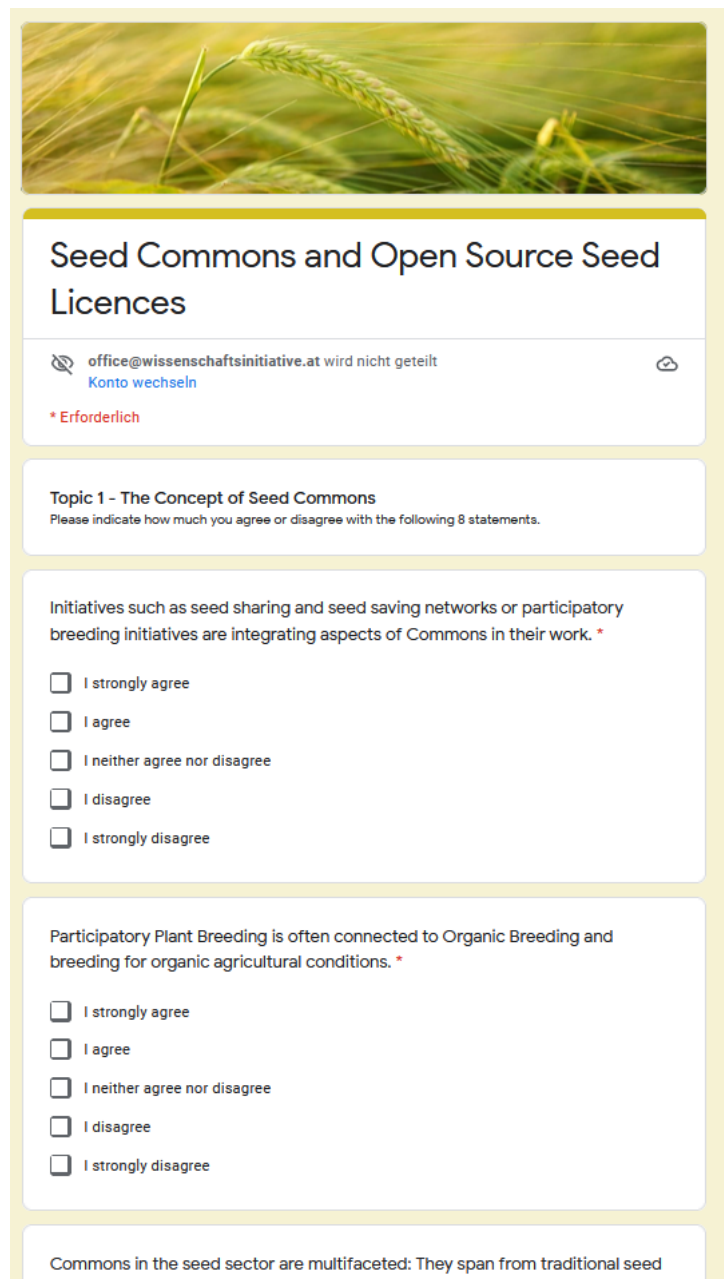
Rechtsfragen



OSS-Lizenzen zur Verfügung stellen müssen, definiert werden können. Weiters könnte, vor allem im Hinblick auf eine internationale Ausdehnung des OSS-Lizenz-Systems auch über die EU hinaus, überlegt werden, ob man nicht anstelle einer zivilgerichtlichen Streitklausel eine schiedsgerichtliche Durchsetzung vereinbaren sollte. Sollte sich die OSS-Lizenz weiter etablieren, könnten sogar spezialisierte Schiedsgerichte eine kostengünstige Alternative zu herkömmlichen Schiedsgerichten bieten.

5 Anhang

Dieser Fragebogen wurde zwischen Ende Januar und Mitte Februar 2022 an 52 Stakeholder und Expert/innen geschickt. Wir erstellten drei Versionen in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch. Insgesamt erhielten wir 48 ausgefüllte Exemplare. Die Zusammenfassung und Analyse der Antworten erfolgte in Kapitel 3; hier werden die Ergebnisse der einzelnen Statements präsentiert.



Seed Commons and Open Source Seed Licences

office@wissenschaftsinitiative.at wird nicht geteilt
Konto wechseln

* Erforderlich

Topic 1 - The Concept of Seed Commons
Please indicate how much you agree or disagree with the following 8 statements.

Initiatives such as seed sharing and seed saving networks or participatory breeding initiatives are integrating aspects of Commons in their work. *

I strongly agree
 I agree
 I neither agree nor disagree
 I disagree
 I strongly disagree

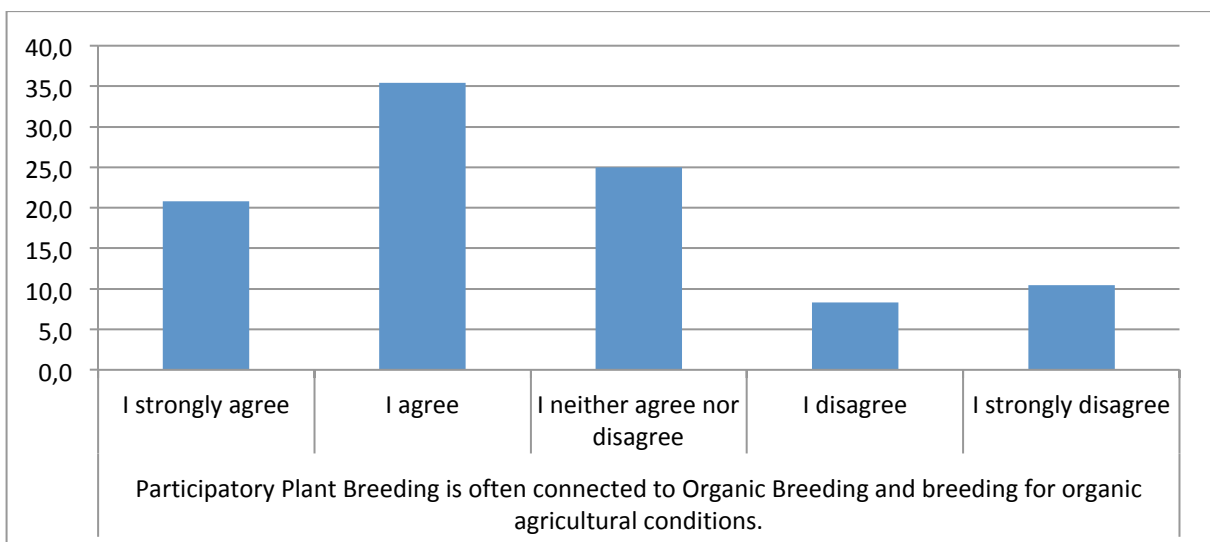
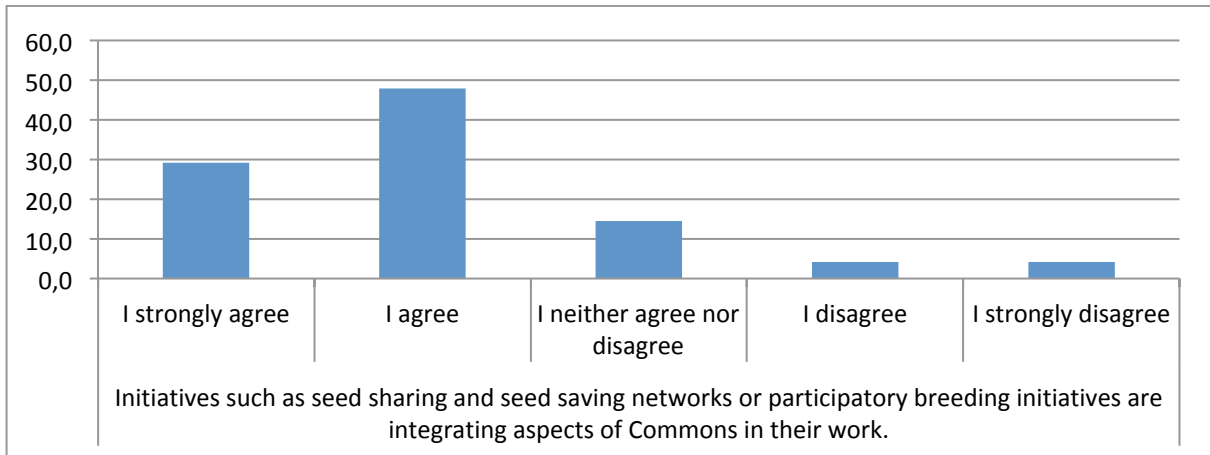
Participatory Plant Breeding is often connected to Organic Breeding and breeding for organic agricultural conditions. *

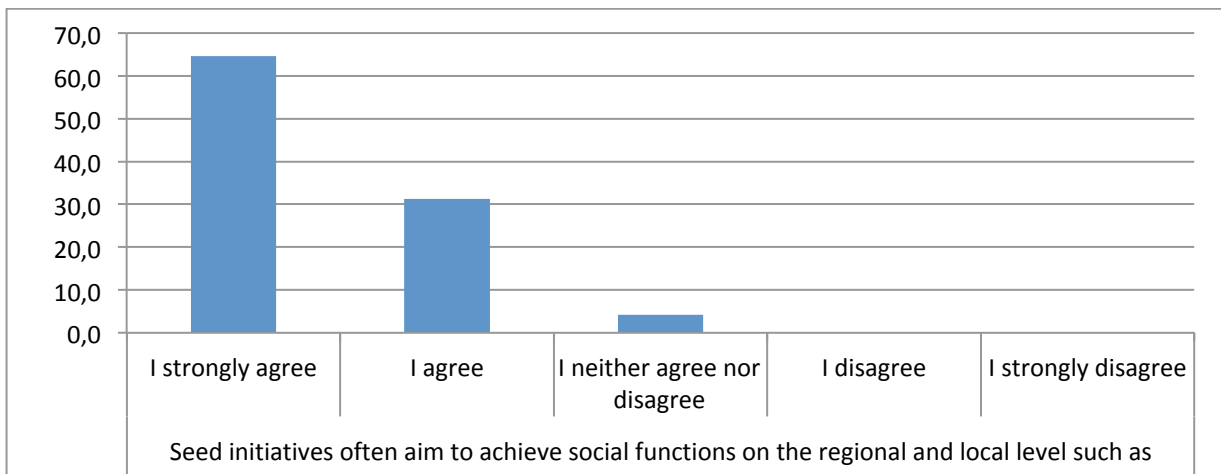
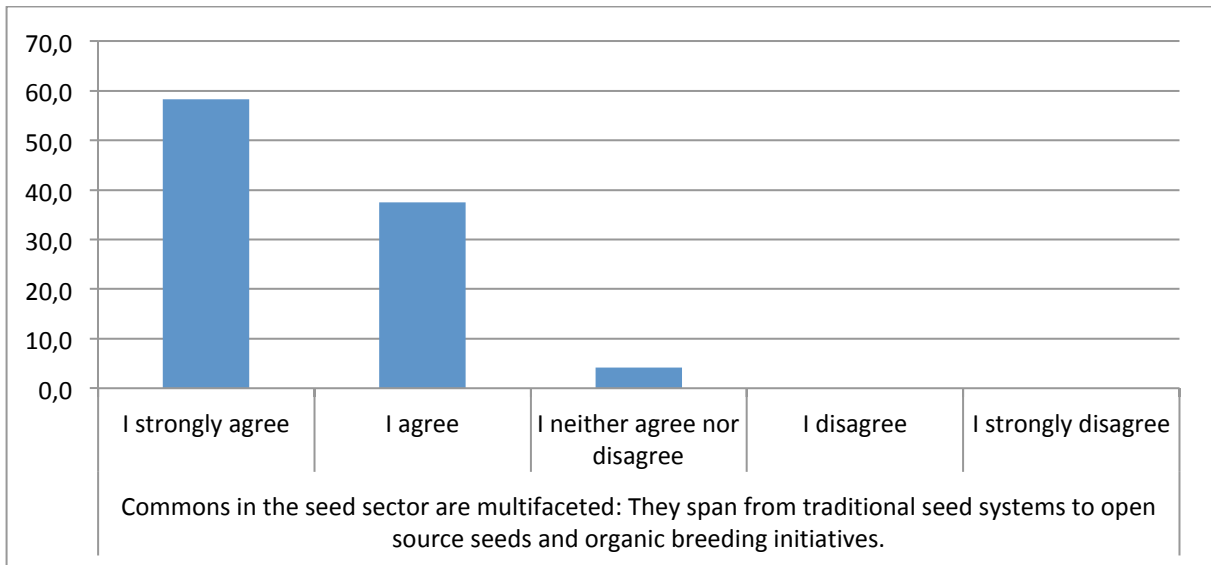
I strongly agree
 I agree
 I neither agree nor disagree
 I disagree
 I strongly disagree

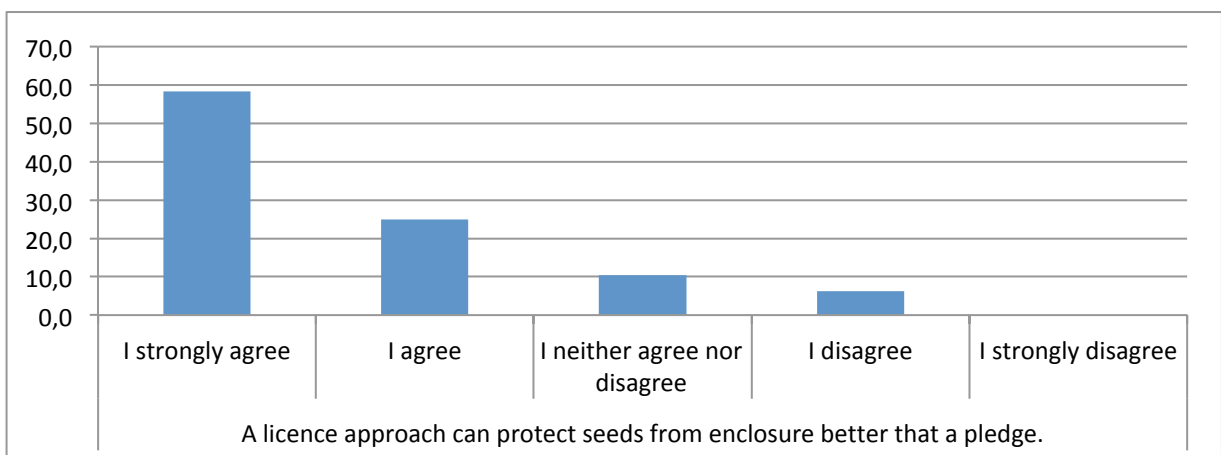
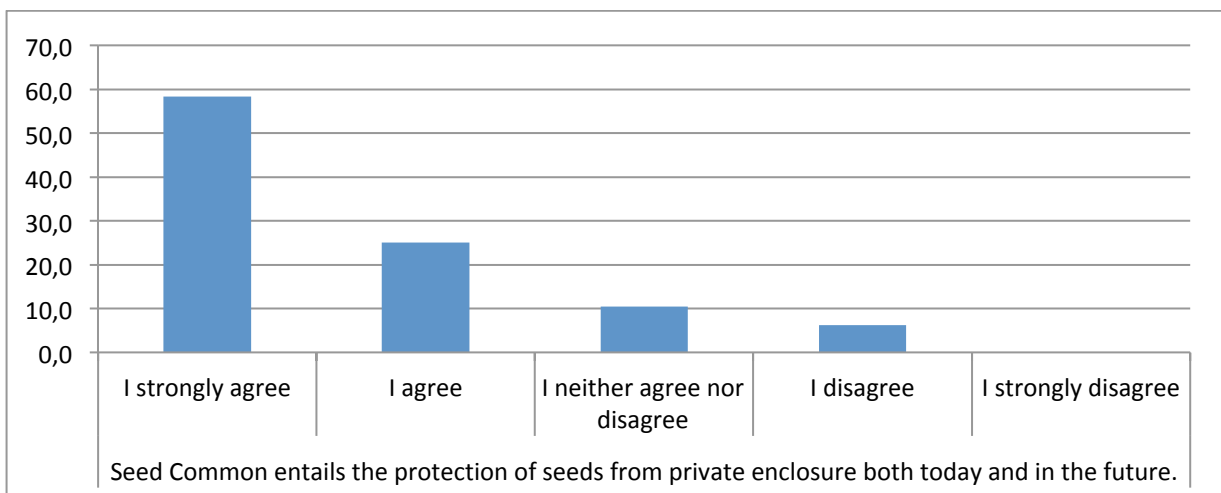
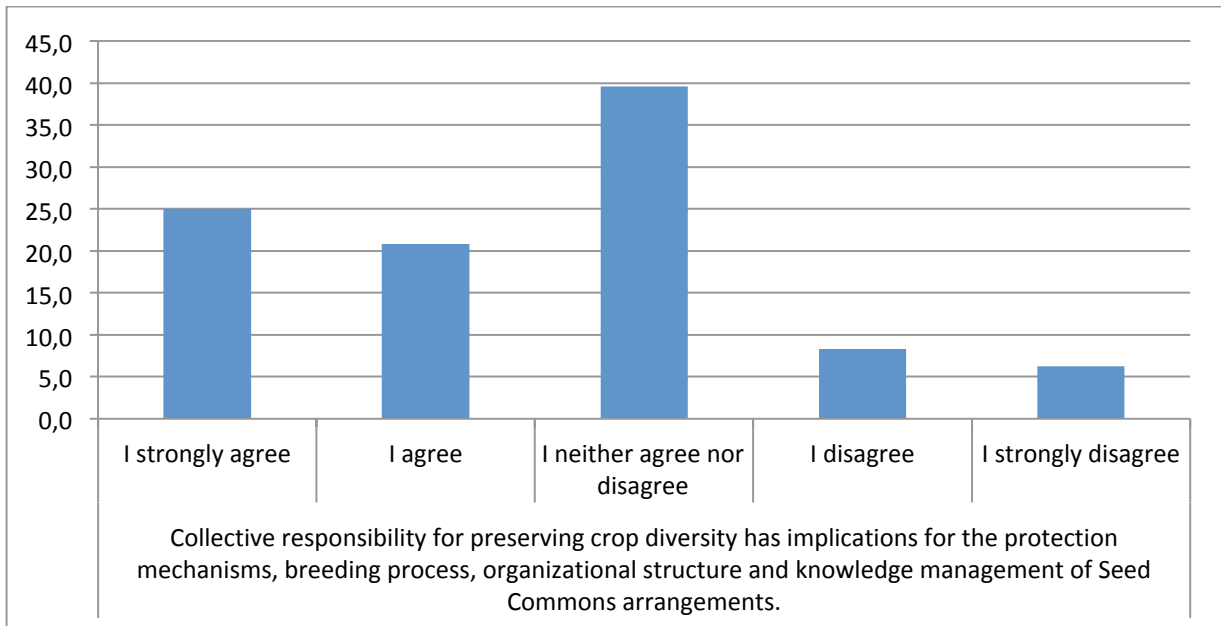
Commons in the seed sector are multifaceted: They span from traditional seed

5.1 Was halten Sie von Konzepten von Saatgutgemeinschaften?

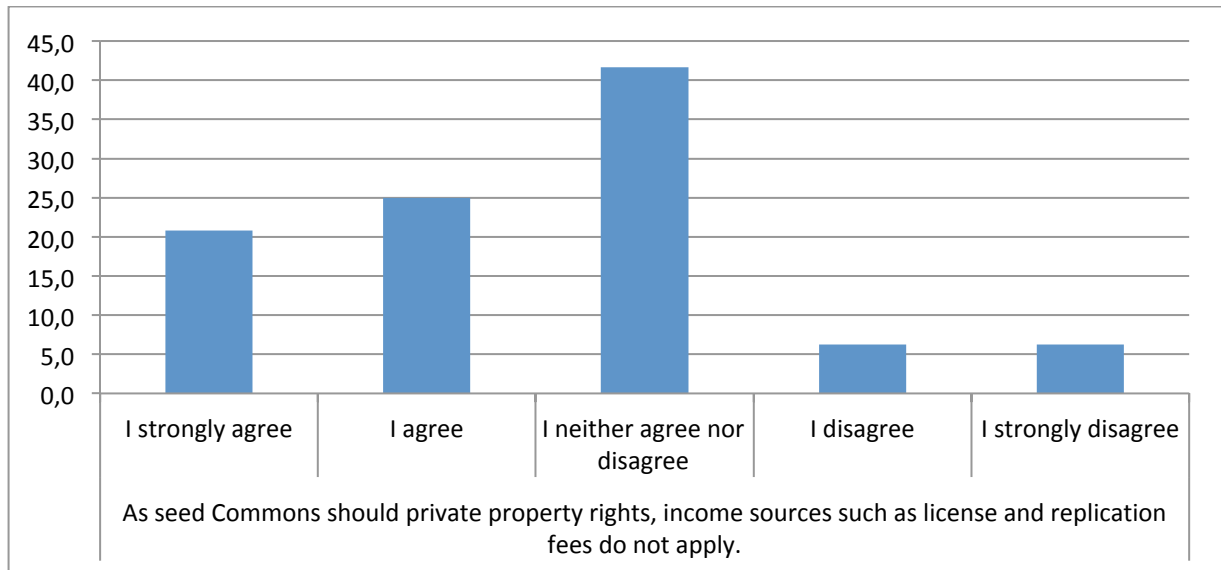
Alle Antworten sind in % angegeben (n = 48)



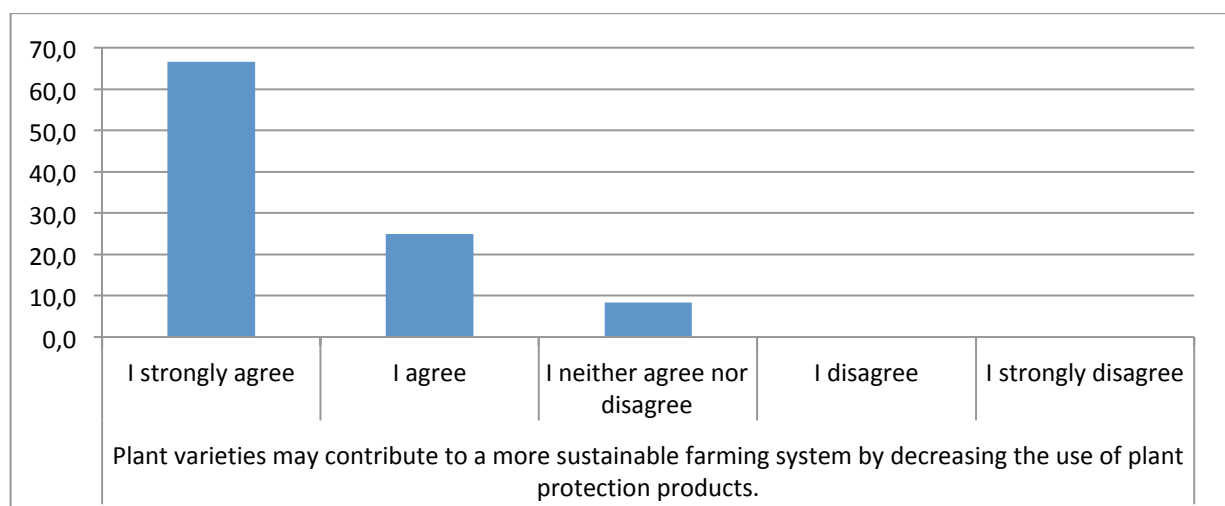
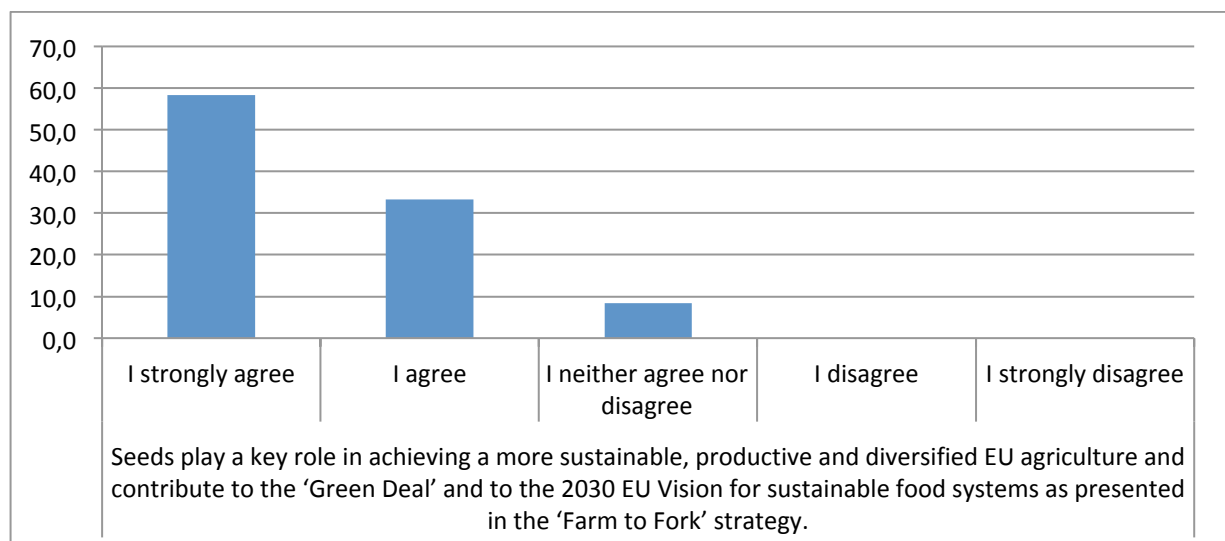
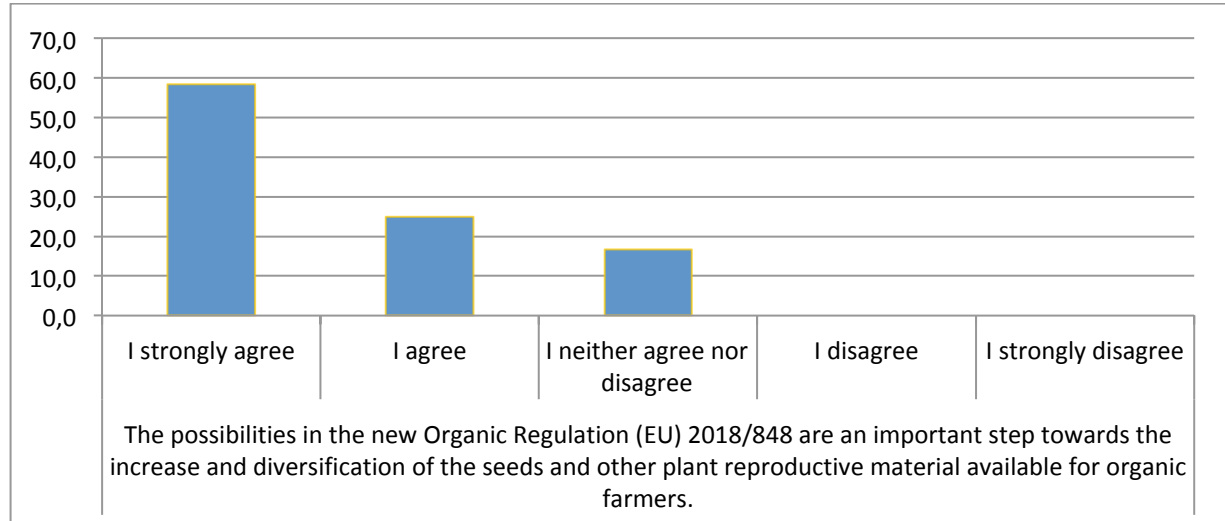




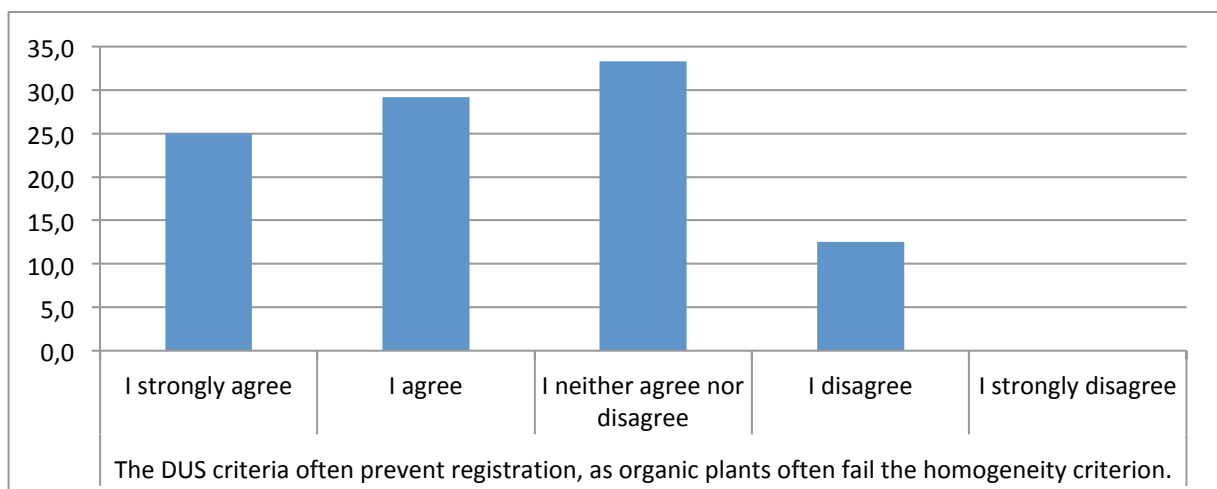
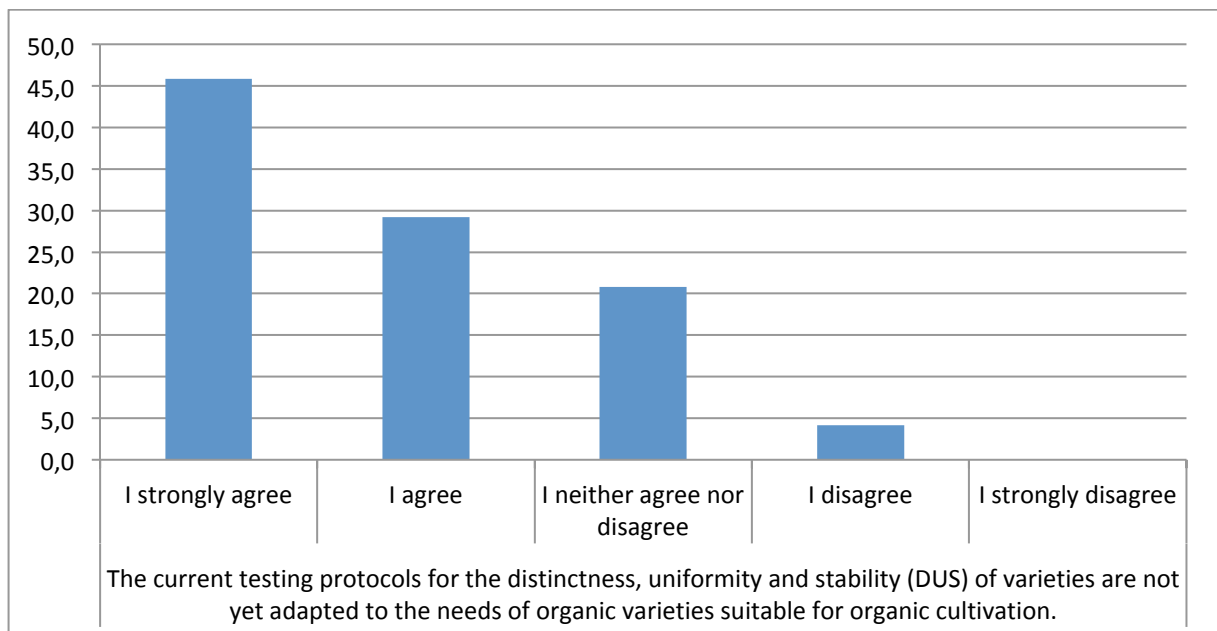
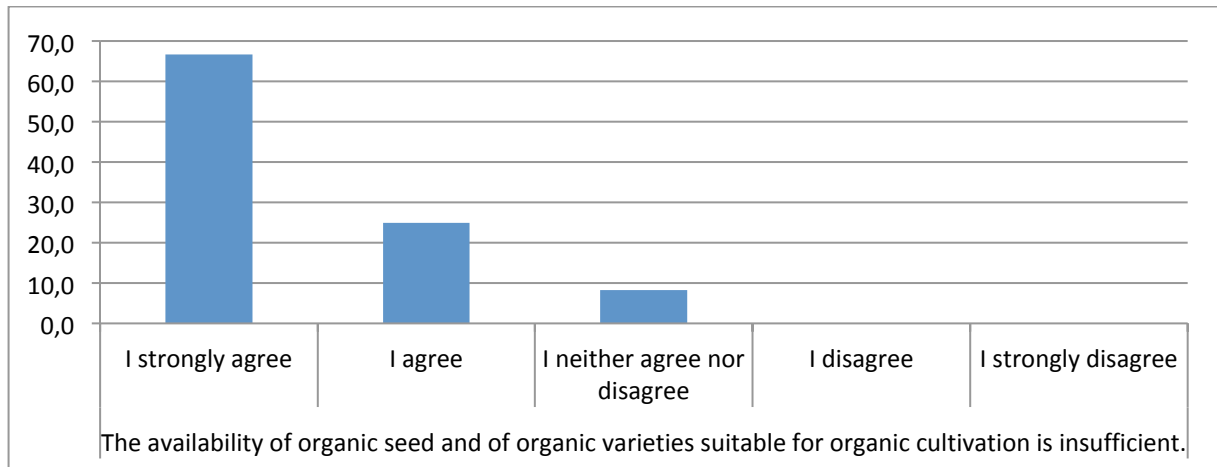
Rechtsfragen

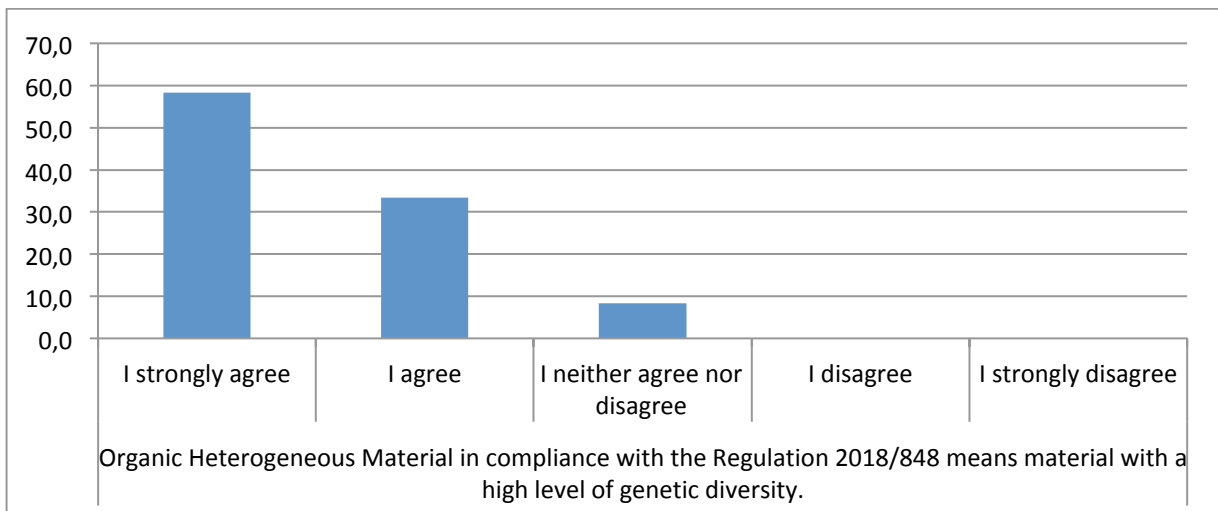
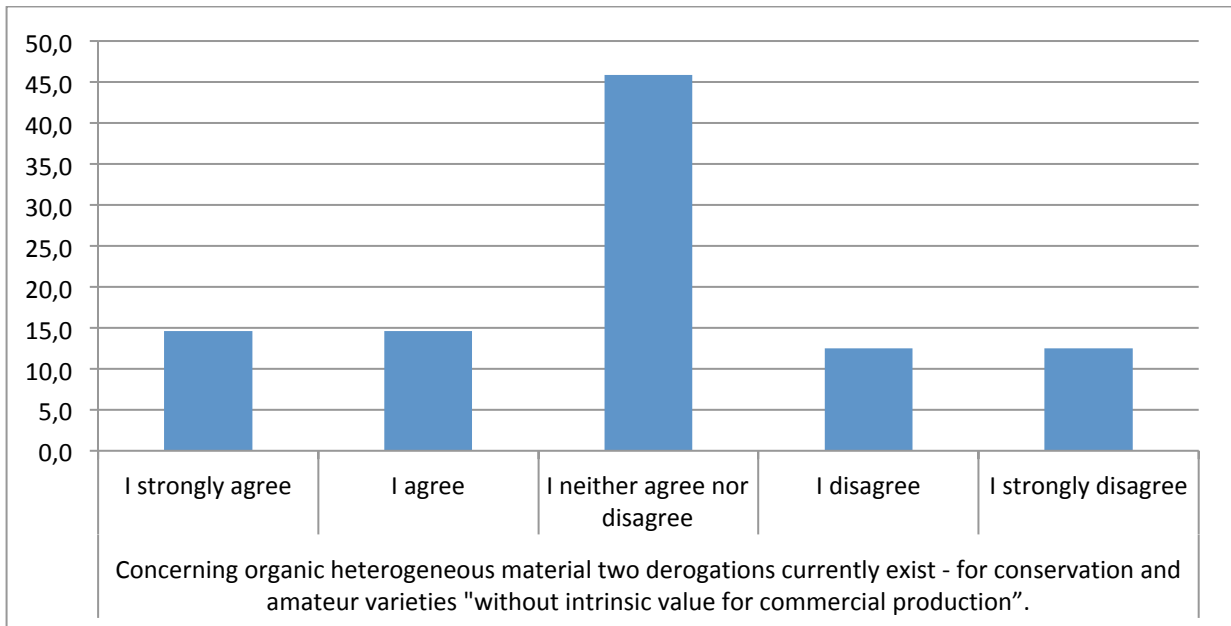


5.2 Wie ist Ihre Einstellung zu Saatgutgemeinschaften im Rahmen der neuen Bio-Verordnung?

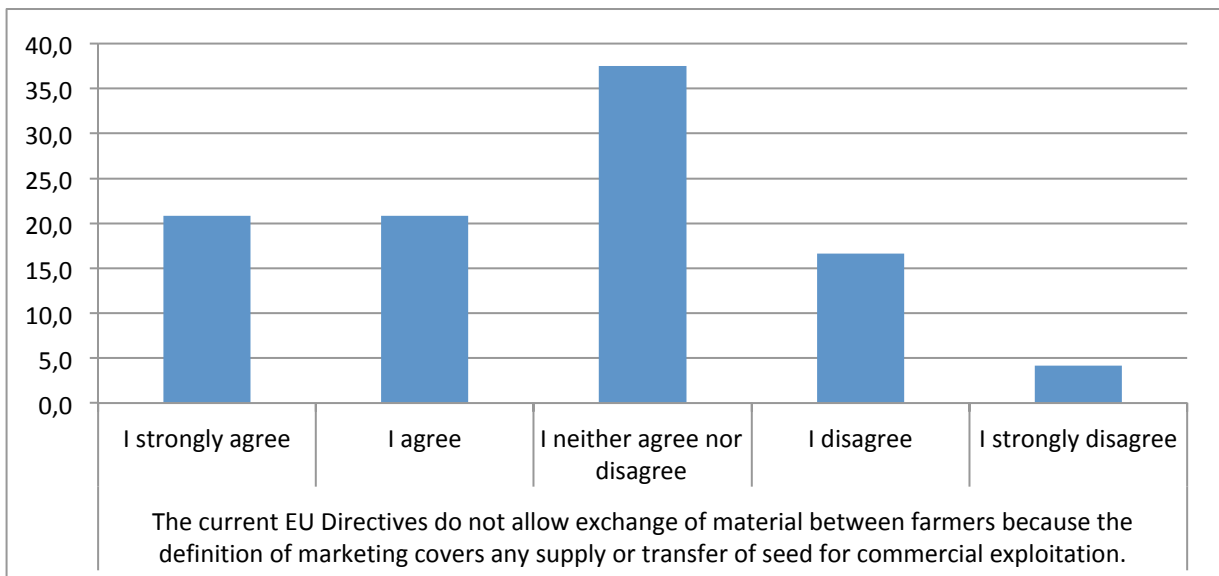
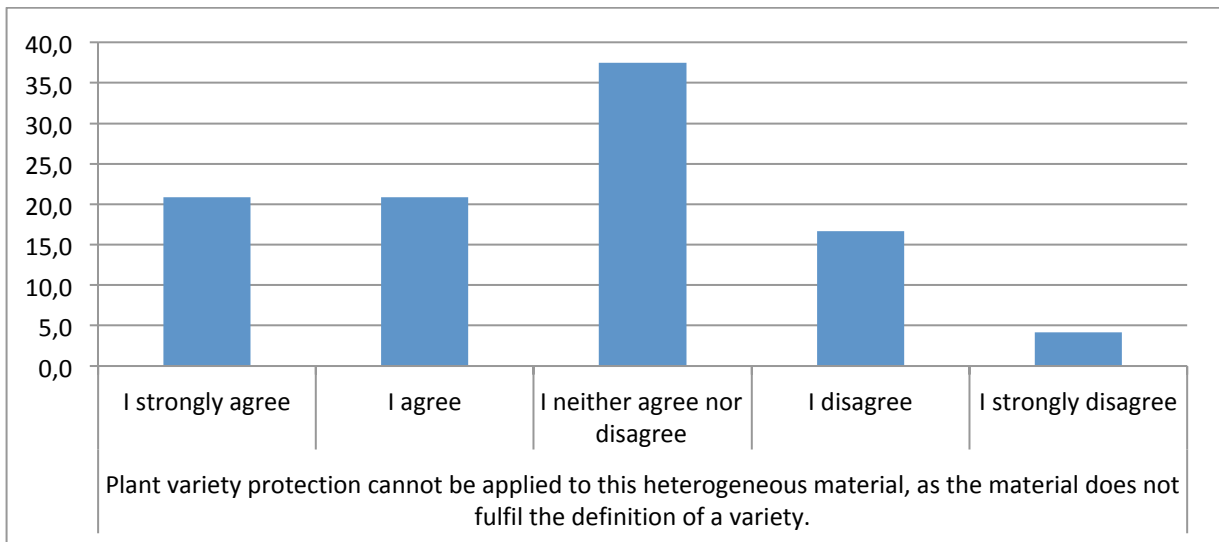
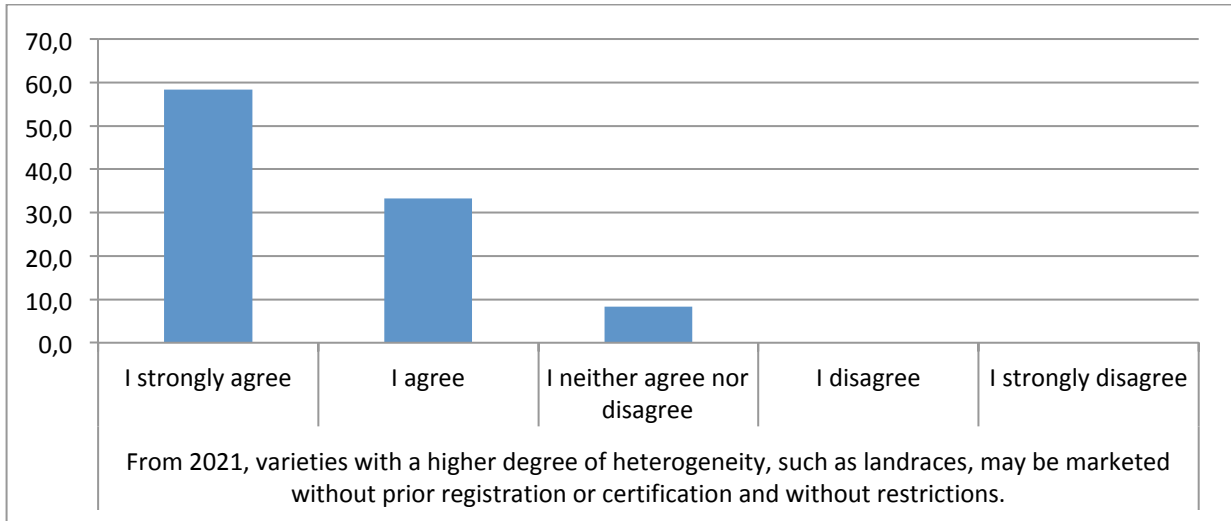


Rechtsfragen

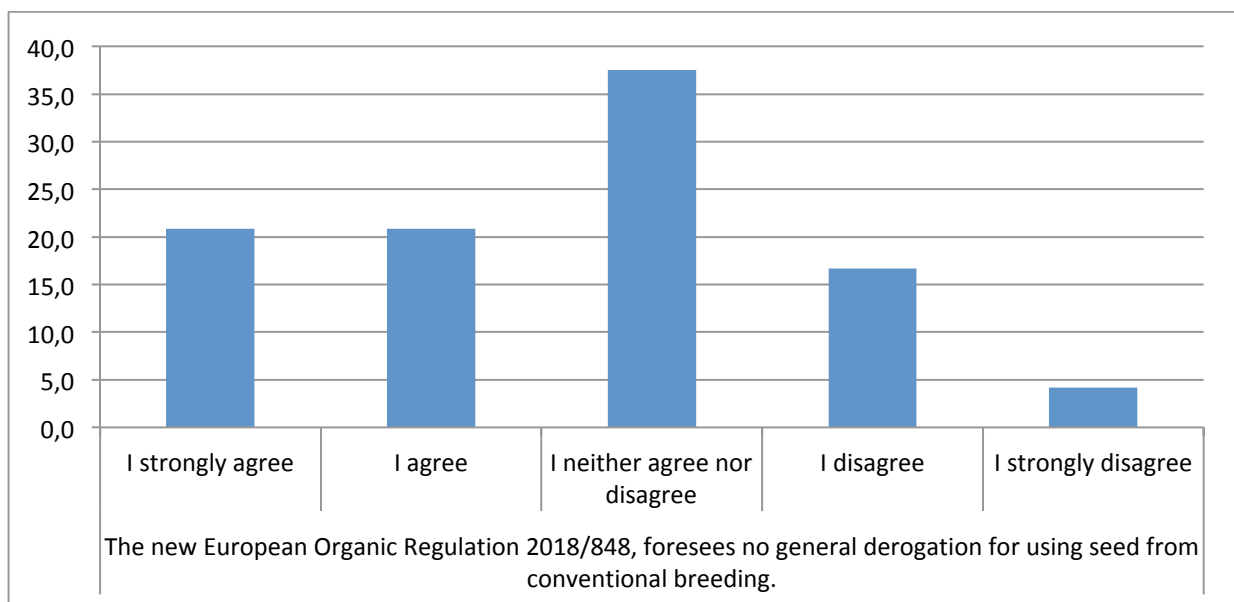
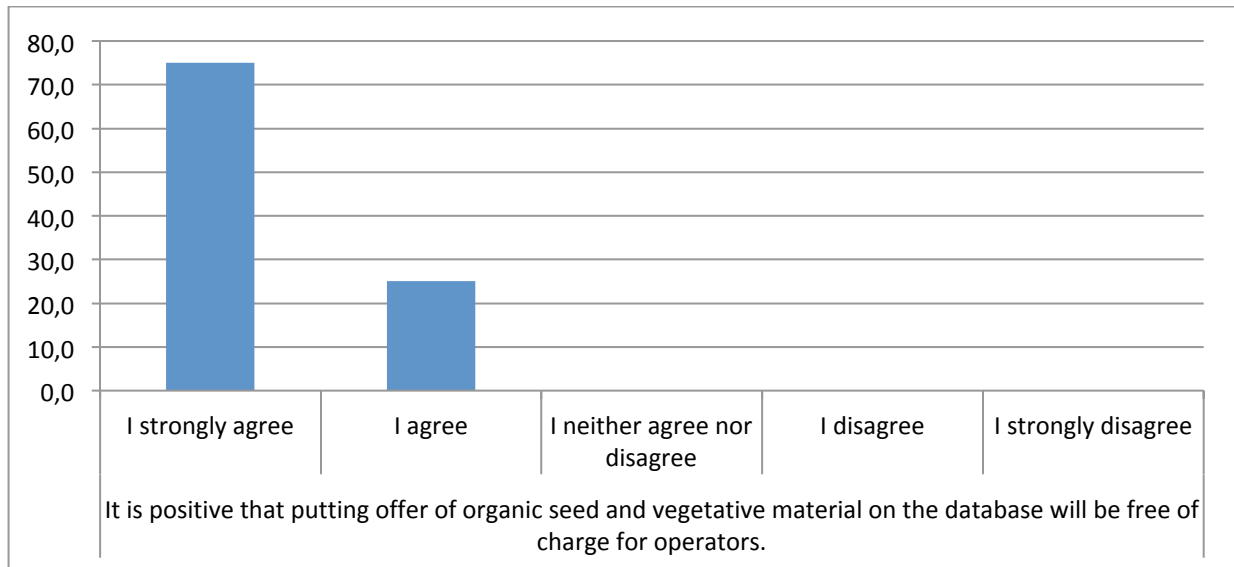


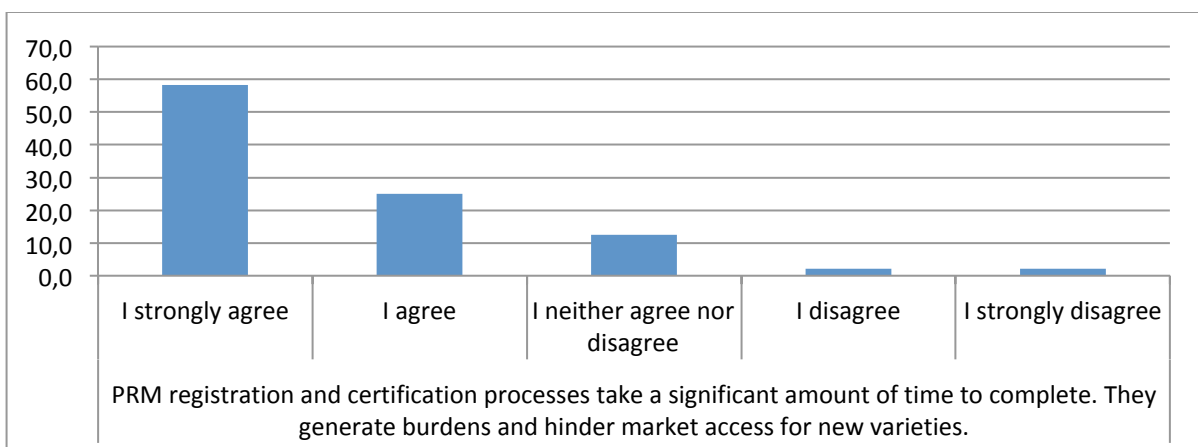
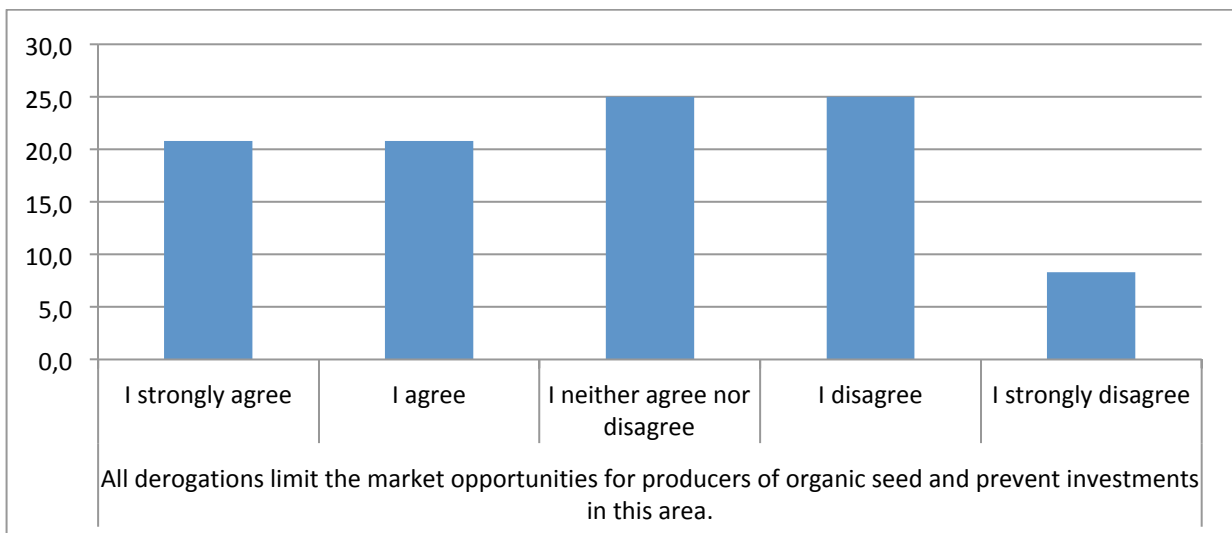
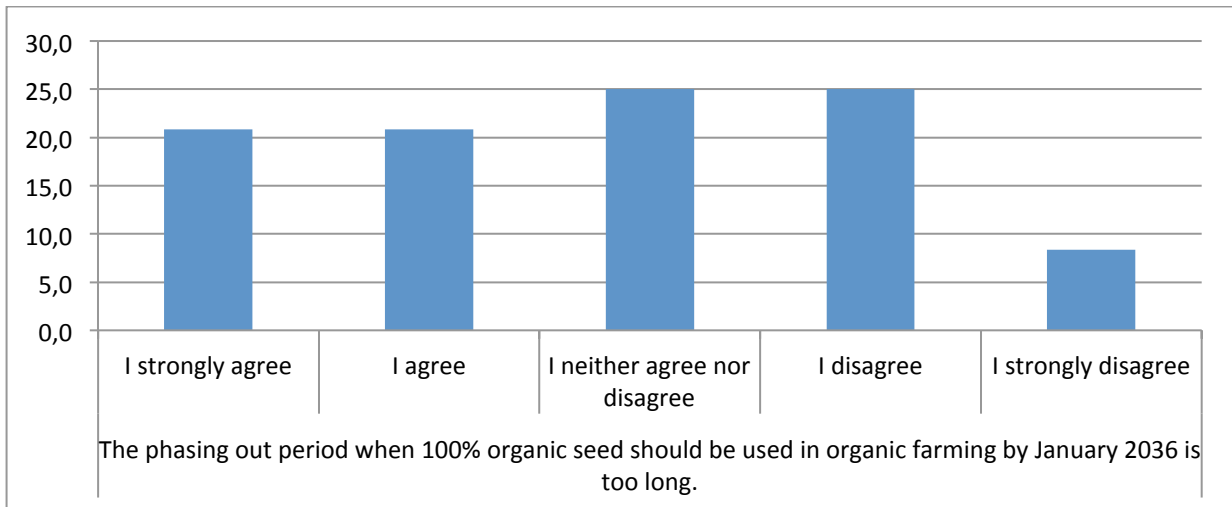


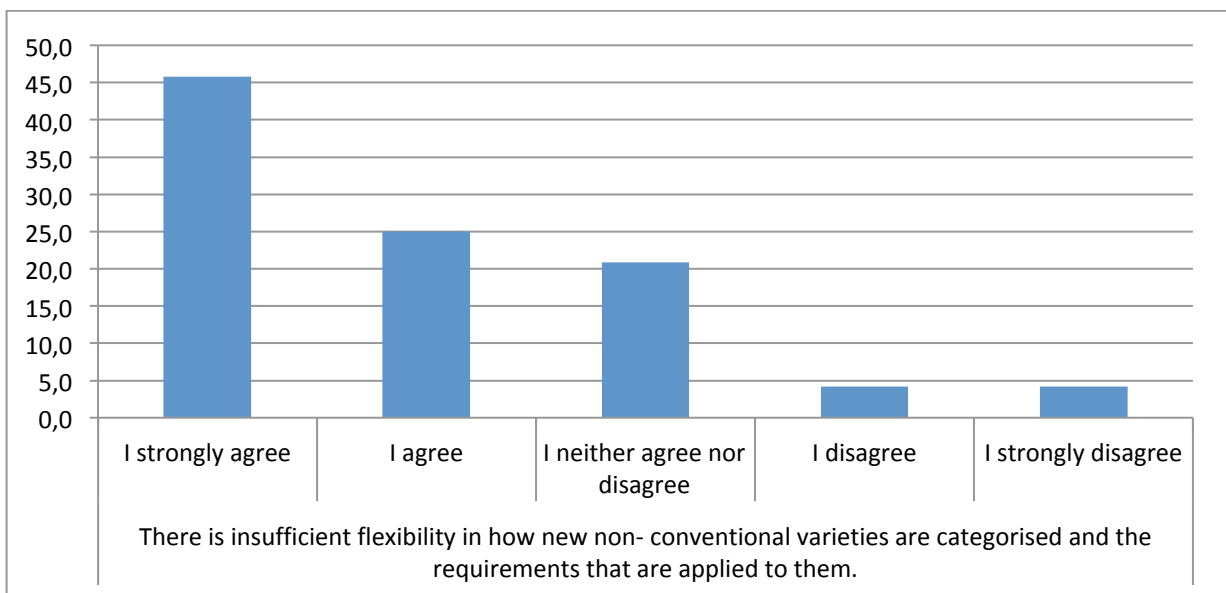
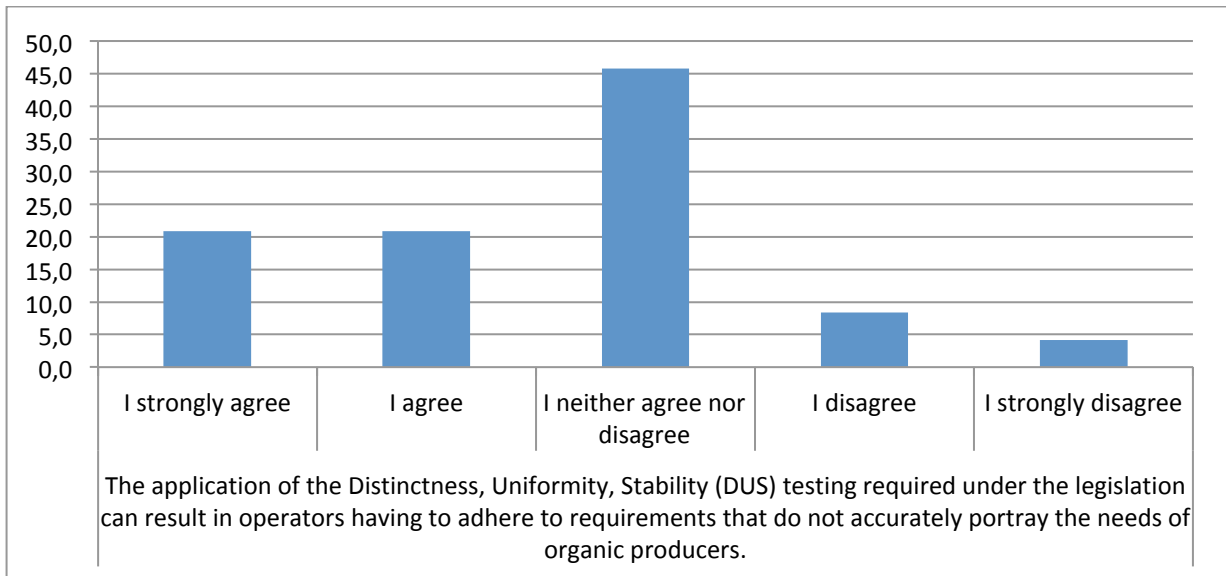
Rechtsfragen



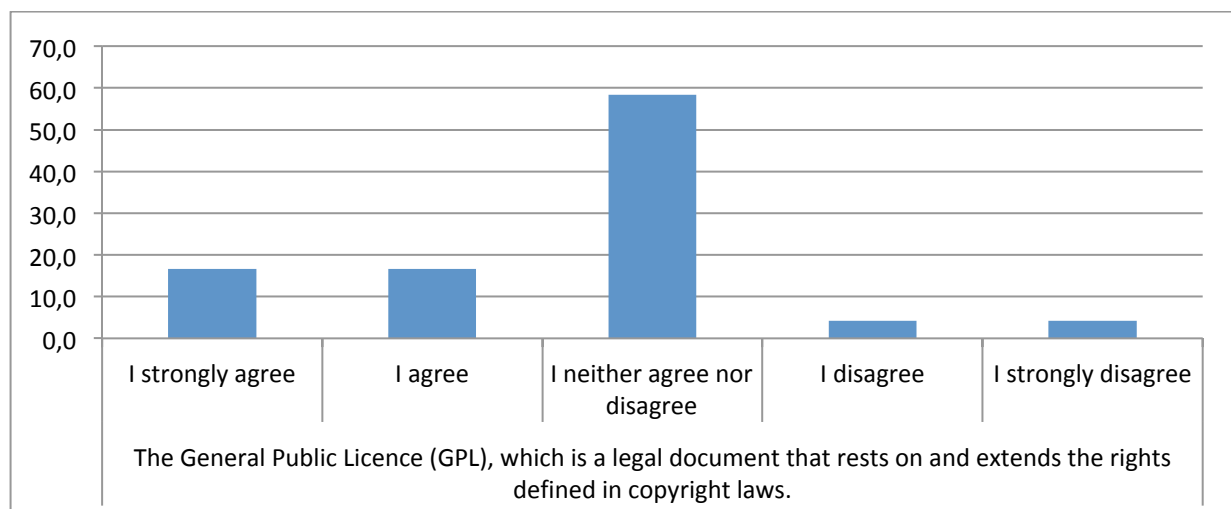
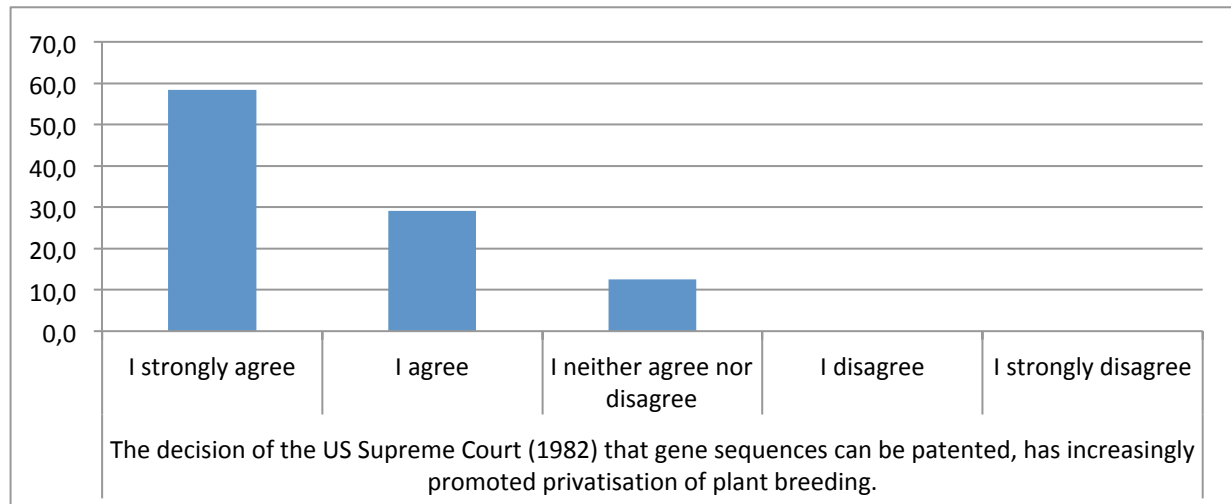
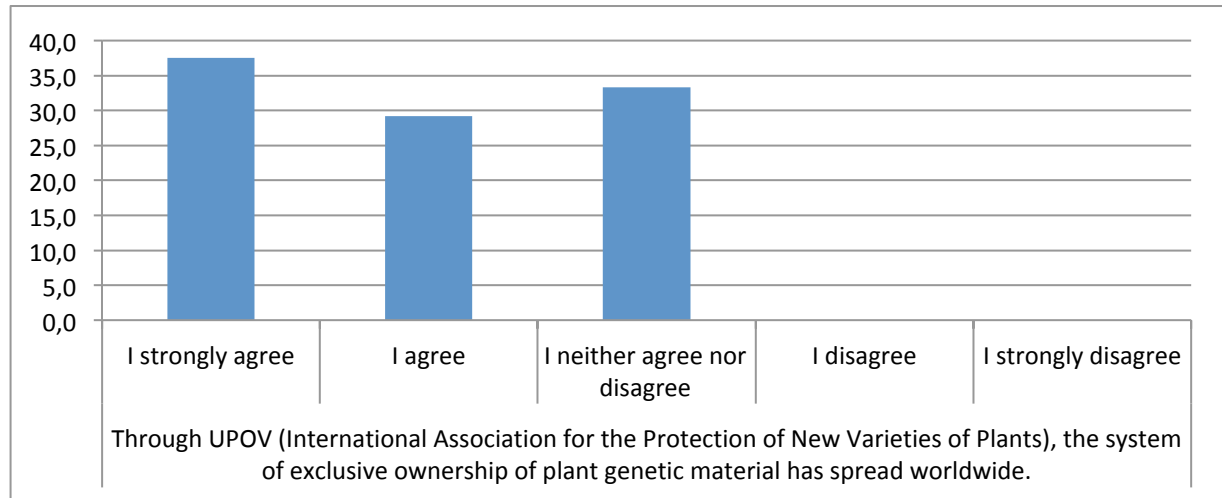
Rechtsfragen



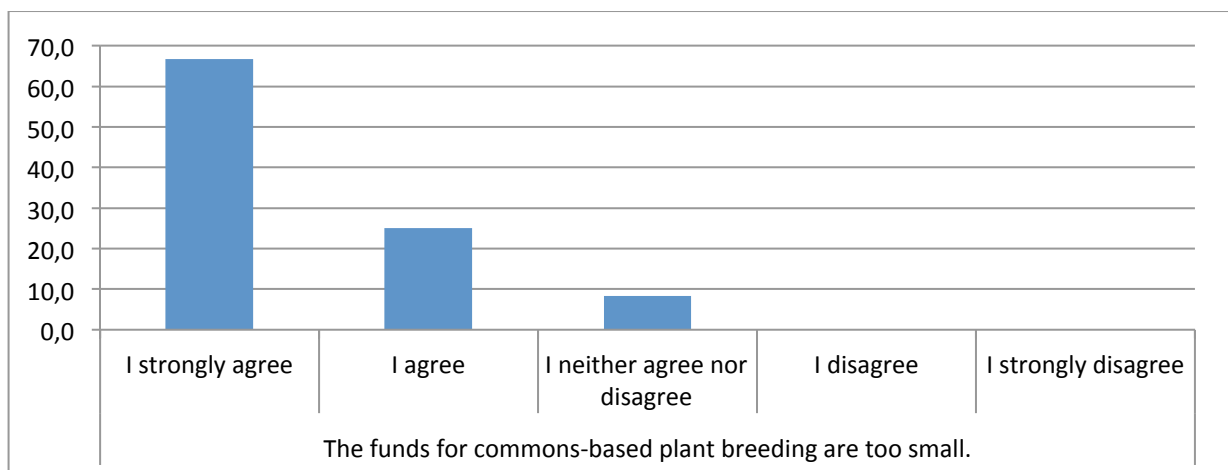
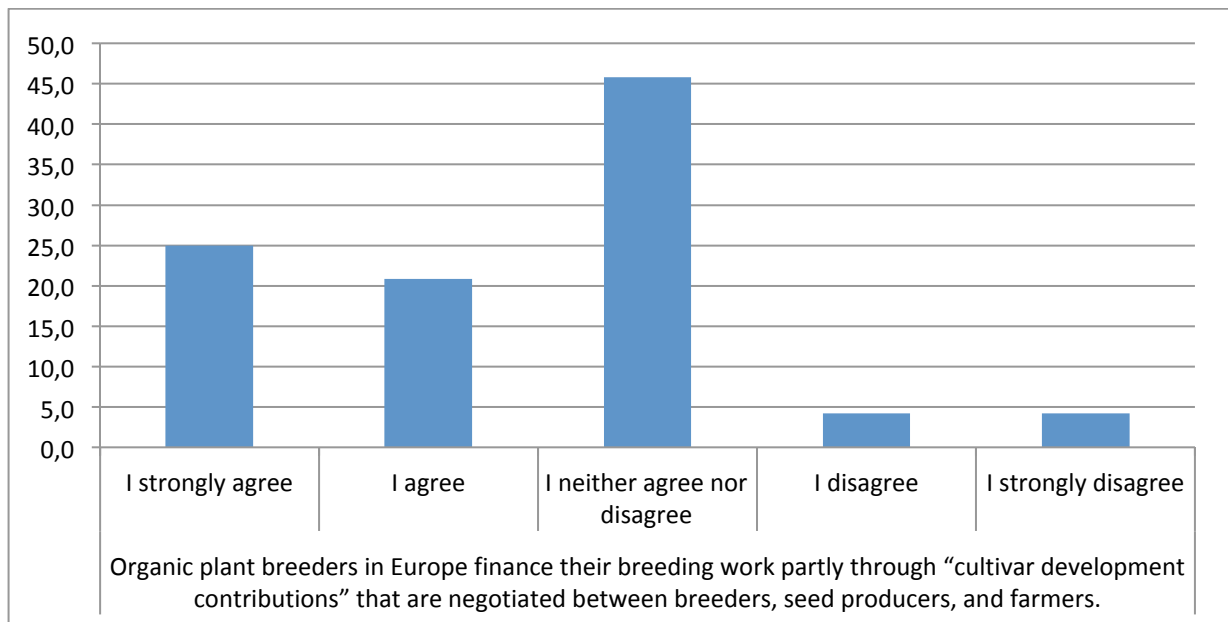
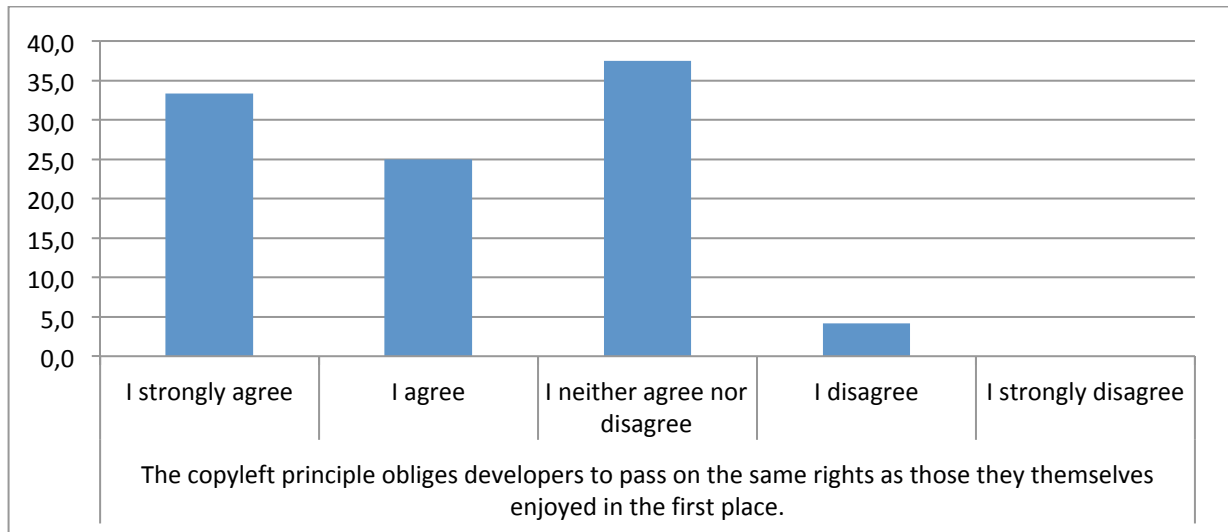




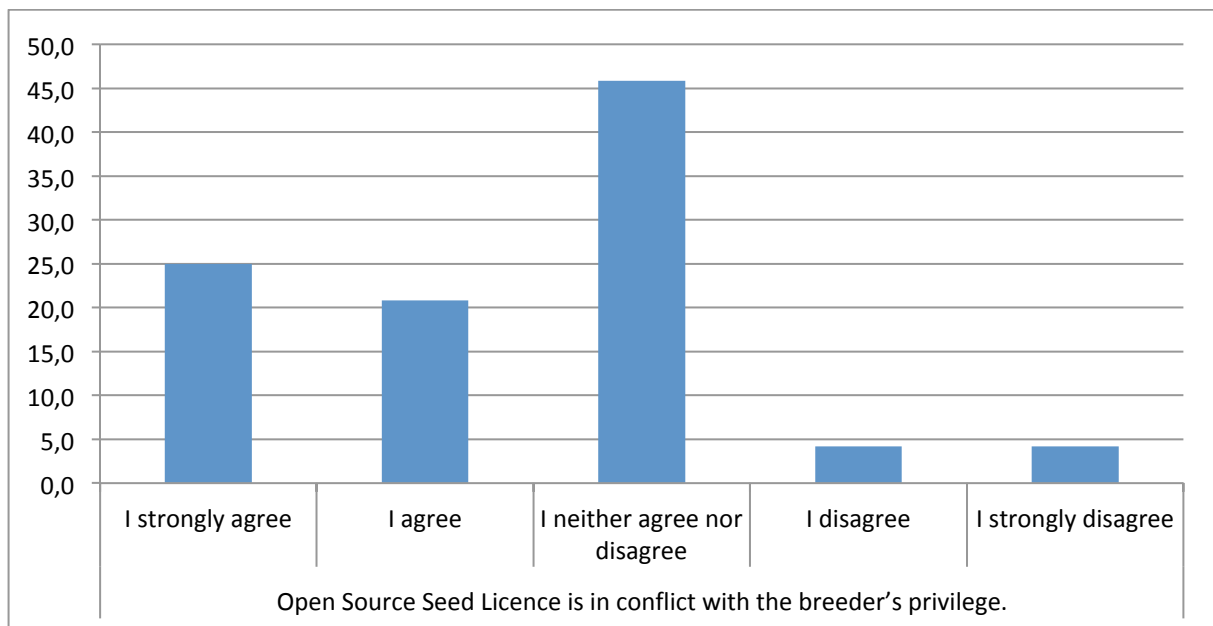
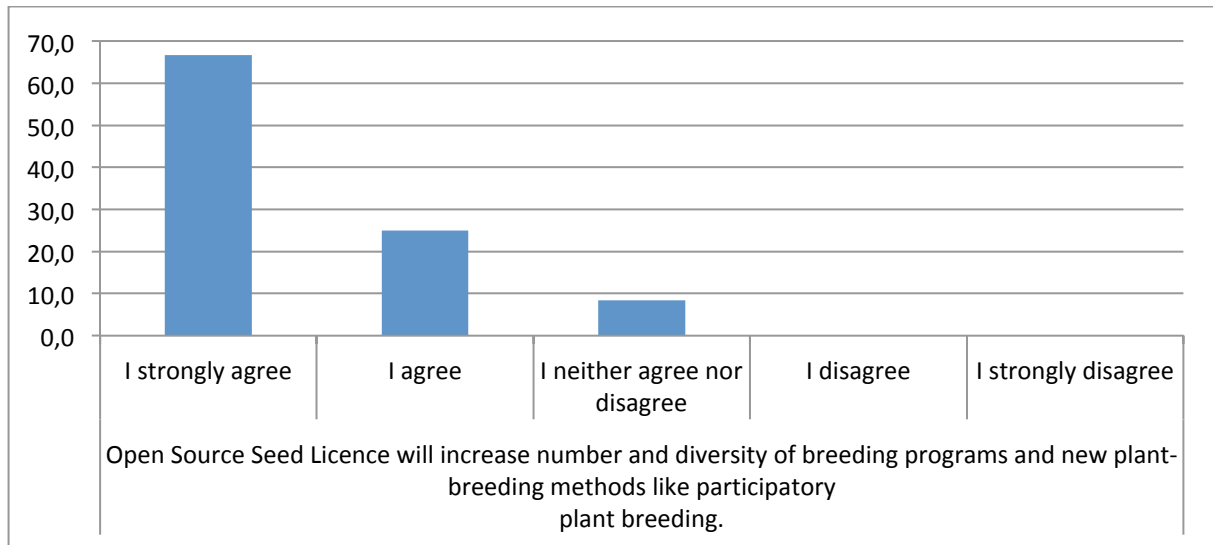
5.3 Welche Meinungen haben Sie zu Open-Source-Saatgutlizenzen?



Rechtsfragen



Rechtsfragen



6 Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018

Arche Noah: Neue Regelungen betreffend Bio-Saatgut und Gruppensertifizierungen in der neuen EU-Bio-Verordnung. März 2018

European Commission: Revision of the plant and forest reproductive material legislation. Inception Impact Assessment, 2021

European Commission: Study on the Union's options to update the existing legislation on the production and marketing of plant reproductive material. 2021

European Commission, DG Food and Health Safety: Data gathering to support a Commission study on the Union's options to update the existing legislation on the production and marketing of plant reproductive material. 2021

FAO: International treaty on plant genetic resources for food and agriculture. 2009

Halewood, M. et.al: Crop genetic resources as a global commons. Challenges in international law and governance. 2013

Helfrich, S und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) Für eine Neue Politik jenseits von Markt und Staat. 2014

IFOAM: The new EU organic regulation, what will change? 14 June 2018

IFOAM: Compatibility of Breeding Techniques in Organic Systems. 2017

IFOAM: Organic farming and biodiversity. 2020

Kotschi J, Horneburg B (2018) The Open Source Seed Licence: A novel approach to safeguarding access to plant germplasm. PLoS Biol 16(10): e3000023.

<https://doi.org/10.1371/journal.pbio.3000023>

Kotschi, J. und G. Kaiser (2012): Open-Source für Saatgut – Diskussionspapier. AGRECOL.

www.agrecol.de

Kotschi, J. and Rapf, K. (2016): Liberating seeds with an Open Source Seed (OSS) Licence. Working Paper. AGRECOL. Guggenhausen

Louafi, S et.al: Open Source for Seeds and Genetic Sequence Data: Practical experience and future strategies. CIRAD 2018

Moeller, N. and Pedersen, M: Open Source Seed Networking: Towards a global community of seed commons HIVOS, The Hague. 2018

Rechtsfragen



Nagoya protocol on access to genetic resources and the fair and equitable sharing of benefits arising from their utilization to the convention on biological diversity. Secretariat of the Convention on Biological Diversity, 2011.

Petitti, M. et al: The state of organic seed in Europe. Libeseed project, 2021

Sievers-Glotzbach, Stefanie, et al. 2020. "Diverse Seeds – Shared Practices: Conceptualizing Seed Commons." International Journal of the Commons 14(1): pp. 418–438. DOI: <https://doi.org/10.5334/ijc.1043>

UPOV Publication no: 221(E): International Convention for the Protection of New Varieties of Plants

Wirz J., Kunz P. und Hurter U.: Saatgut – Gemeingut- Züchtung als Quelle von Realwirtschaft, Recht und Kultur